

Abwägung zum 2. Entwurf des Regionalplans Ostthüringen

Kapitel 4. Freiraumstruktur

Abwägungstabelle zum Abschnitt 4.5 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung

Anlage 2.17 zum Beschluss Nr. PLV 30/01/24 vom 19.04.2024

Formulierung „Einreicher der Stellungnahme“ in der Spalte „Inhalt“: Diese Passagen werden zur Anonymisierung von Namen, Ortsinformationen und Bezeichnungen von beteiligten Personen und Institutionen vor Veröffentlichung der Abwägungstabellen im Internet i.d.R. mit der Formulierung „Einreicher der Stellungnahme“ anonymisiert.

Änderung des Regionalplans Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 2. Entwurf des Regionalplans Ostthüringen (Beteiligungszeitraum 24.07. – 25.09.2023)

Abschnitt 4.5 – Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
1	allgemein	64-535-001	<p>Im Regionalplan Ostthüringen ist das Thema vorsorgende Rohstoffsicherung über die Ausweisung zusätzlicher "Vorranggebiete vorsorgende Rohstoffsicherung" abzuarbeiten.</p> <p>Das Landesentwicklungsprogramm (LEP Thüringen 2025) enthält hierzu eine klare Aufgabenstellung an die Träger der Regionalplanung: „Bei der langfristig, vorsorgenden Sicherung sollen die für Thüringen besonders wichtigen Rohstoffgruppen (Kiessande, Gipssteine, Hartgesteine) und Räume mit besonderem Koordinierungsbedarf (Südharzregion, Thüringer Wald, Thüringer Schiefergebirge, Rhön, Werratal) berücksichtigt werden.“, die wir gegenwärtig als nicht erfüllt ansehen. Im Regionalplan Ostthüringen ist das Thema vorsorgende Rohstoffsicherung über die Ausweisung zusätzlicher "Vorranggebiete vorsorgende Rohstoffsicherung" abzuarbeiten.</p> <p>Das Landesentwicklungsprogramm (LEP Thüringen 2025) enthält hierzu eine klare Aufgabenstellung an die Träger der Regionalplanung: „Bei der langfristig, vorsorgenden Sicherung sollen die für Thüringen besonders wichtigen Rohstoffgruppen (Kiessande, Gipssteine, Hartgesteine) und Räume mit besonderem Koordinierungsbedarf (Südharzregion, Thüringer Wald, Thüringer Schiefergebirge, Rhön, Werratal) berücksichtigt werden.“, die wir gegenwärtig als nicht erfüllt ansehen.</p> <p>Auch im Raumordnungsgesetz des Bundes wird in § 2 Absatz 2 Punkt 4 zum Thema Rohstoffsicherung nach zwei Teilaufgaben differenziert: „Es sind die räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie für die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen zu schaffen.“ Während die Aufsuchung und Gewinnung über „Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung“ gesichert werden soll, ist nach der sehr sinnvollen Systematik des LEP die vorsorgende Sicherung über „Vorranggebiete vorsorgende Rohstoffsicherung“ sicherzustellen.</p>	<p>nicht entsprochen</p> <p>Im Regionalplan Ostthüringen werden keine „Vorranggebiete vorsorgende Rohstoffsicherung“ ausgewiesen. Gemäß LEP 2025, V 6.3.5, Satz 2 sollen in den Regionalplänen „Vorranggebiete vorsorgende Rohstoffsicherung“ bestimmt werden, sofern dies erforderlich ist.</p> <p>Die Rohstoffsicherungskonzeption für die Änderung des Regionalplanes Ostthüringen (Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie, 2016, jetzt: Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz), also die fachliche Grundlage zur Ausweisung entsprechender Gebiete für die Rohstoffgewinnung/-sicherung, enthält keine Vorschläge zur Ausweisung von „Vorranggebieten vorsorgende Rohstoffsicherung“. Gemäß LEP 2025, Begründung zu V 6.3.5 ist die fachliche Grundlage für die Ausweisung und Bemessung der „Vorranggebiete vorsorgende Rohstoffsicherung“ die rohstoffgeologische und lagerstättenwirtschaftliche Bewertung durch den Geologischen Landesdienst (Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie, jetzt: Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz).</p> <p>Auch sind im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zur Plan-aufstellung sowie der öffentlichen Auslegung/Anhörung des Planentwurfes von anderer Seite wenige konkrete Vorschläge zur Ausweisung von „Vorranggebieten vorsorgende Rohstoff-sicherung“ erfolgt.</p> <p>Somit ist aus Sicht des Plangebers diese Erforderlichkeit nicht gegeben, da mit der Ausweisung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung im Regionalplan offensichtlich die kurz-, mittel- und langfristige Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung gewährleistet werden kann. Inwieweit der rohstoffgeologische und lagerstättenwirtschaftliche Kenntnisstand zur Ausweisung konkreterer „Vorranggebiete vorsorgende</p>

Änderung des Regionalplans Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 2. Entwurf des Regionalplans Ostthüringen (Beteiligungszeitraum 24.07. – 25.09.2023)

Abschnitt 4.5 – Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			<p>Auch im Raumordnungsgesetz des Bundes wird in § 2 Absatz 2 Punkt 4 zum Thema Rohstoffsicherung nach zwei Teilaufgaben differenziert: „Es sind die räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie für die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen zu schaffen.“ Während die Aufsuchung und Gewinnung über „Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung“ gesichert werden soll, ist nach der sehr sinnvollen Systematik des LEP die vorsorgende Sicherung über „Vorranggebiete vorsorgende Rohstoffsicherung“ sicherzustellen.</p>	<p>Rohstoffsicherung“ eventuell nicht ausreichend ist kann vom Plangeber nicht beurteilt werden.</p> <p>Der Plangeber sieht sich auch nicht in der Lage, „Vorranggebiete vorsorgende Rohstoffsicherung“ von sich aus fachlich fundiert auszuweisen und in den Abwägungsprozess einzustellen. Es sei darauf hingewiesen, dass Vorranggebiete als Ziele der Raumordnung verbindliche Vorgaben von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Träger der Regionalplanung abschließend abgewogenen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung von Raumnutzungsansprüchen sind. Dieser hohe planerische Anspruch ist unter den gegebenen Voraussetzungen nicht erfüllbar.</p>
2	allgemein	75-978-005	<p>Zu den Zielen und Grundsätzen der Rohstoffgewinnung sind alle baulichen Veränderungen (z. B. Rohstoffabbau etc.) im Freileitungsbereich sind mit der 50 Hertz Transmission GmbH abzustimmen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Plangeber geht davon aus, dass im Rahmen von unterhalb der regionalplanerischen Ebene gesetzlich vorgeschriebenen Planungs- und Genehmigungsverfahren die Betroffenheit von entsprechenden Trägern öffentlicher Belange und Sonstiger umfassend abgestimmt, geprüft und bewertet werden.</p>
3	allgemein	156-379-014	<p>4.5 Ergänzung eines Hinweises</p> <p>Bei der Rohstoffgewinnung (4.5) ist im geschilderten Sinn auf die Auswirkungen auf Kulturdenkmale nicht allein durch die Standorte selbst hinzuweisen, sondern auch auf die der zugehörigen Anlagen (Betriebsstätten, Halden) im Landschaftsbild (vgl. z. B. Planungskoordination Hartsteinbruch Rohna, H-1).</p>	<p>nicht entsprochen</p> <p>Die Standorte der Rohstoffgewinnung beinhalten die zugehörigen Tagesanlagen und Haldenbereiche. Eine gesonderte Nennung erübrigt sich.</p>
4	G 4-17	61-398-033	<p>Es wird darum gebeten, die Formulierung des Satzes 2 des Grundsatzes G 4-17 wie folgt zu ändern: "Die Gewinnungsstellen sollen, soweit dem der Schutz der öffentlichen Trinkwasserversorgung nicht entgegensteht, ausgebeutet werden. Schädliche Umweltauswirkungen bei der Rohstoffgewinnung und dem Transport sind zu vermeiden."</p>	<p>nicht entsprochen</p> <p>Der Regionalplan regelt die Art des Rohstoffabbaus und die konkrete Flächenbeanspruchung durch den Rohstoffabbau nicht. Diese Parameter haben aber entscheidenden Einfluss hinsichtlich der Einschätzung einer möglichen Beeinträchtigung u. a. des Schutzgutes Wasser.</p>

Änderung des Regionalplans Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 2. Entwurf des Regionalplans Ostthüringen (Beteiligungszeitraum 24.07. – 25.09.2023)

Abschnitt 4.5 – Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			<p>Eine Reihe von Vorranggebieten Rohstoffgewinnung bzw. Rohstoffsicherung überschneiden sich mit festgesetzten/geplanten Wasserschutzgebieten, deren Wassergewinnungsanlagen zur öffentlichen Trinkwasserversorgung genutzt werden.</p> <p>Der Rohstoffabbau oberhalb einer grundwasserführenden Schicht, d. h. die Verringerung der Deckschichten über dem Grundwasser, kann eine Maßnahme darstellen, die geeignet ist, dauernd oder in einem nicht nur unerheblichen Ausmaß schädliche Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit des Wassers herbeizuführen. Eine solche Maßnahme gilt nach § 9 Abs.2 Nr.2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) als Gewässerbenutzung, die der Erlaubnis nach den § 8 WHG bedarf.</p> <p>Wird beim Abbau Grundwasser angeschnitten, so liegt eine Benutzung des Grundwassers nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG vor. Diese bedarf ebenfalls der Erlaubnis nach den § 8 WHG.</p> <p>Je nach Tagebautechnologie des Rohstoffabbaues Trocken- oder Nassabbau wird entweder das Grundwasser abgesenkt oder freigelegt.</p> <p>Insbesondere stellt ein Kiesabbau in einem Wasserschutzgebiet eine erhebliche Gefährdung der öffentlichen Trinkwasserversorgung dar. Im Zuge des Abbaus der Rohstoffe werden die natürlichen grundwasserschützenden Deckschichten beseitigt oder zumindest gemindert werden.</p> <p>Grundwasser wird vielfach großflächig offengelegt. Der Abbau findet so im obersten Grundwasserleiter statt.</p> <p>Trocken- und Nassabbau dürfen daher nur gestattet werden, wenn eine Beeinträchtigung des Grundwassers, insbesondere eine schädliche Verunreinigung oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist.</p> <p>Wenn die vollständige Ausbeutung eines Rohstoffes eine Gefahr für die öffentliche Trinkwasserversorgung darstellt, ist der</p>	<p>Der Plangeber geht davon aus, dass im Rahmen der konkreten Abbauplanung bzw. Abbaugenehmigung der Belang des Trinkwasserschutzes gebührend, auch nach Wasserrecht, geprüft und bei Bedarf durch entsprechende Maßgaben hinsichtlich Abbauart und Abbauführung berücksichtigt wurde bzw. wird.</p> <p>Die durch Ziele und Grundsätze der Raumordnung für bestimmte Gebiete ausgewiesenen raumbedeutsamen Funktionen und Nutzungen (u. a. Vorrang- und Vorbehaltsgebiete) heben bestehende Rechte nicht auf und ersetzen diese auch nicht. Somit ist die vom Einreicher benannte Ergänzung zu G 4-17 entbehrlich.</p>

Änderung des Regionalplans Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 2. Entwurf des Regionalplans Ostthüringen (Beteiligungszeitraum 24.07. – 25.09.2023)

Abschnitt 4.5 – Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			Wasserversorgung als Element der Daseinsvorsorge der Vorrang vor der Rohstoffgewinnung zu geben.	
5	G 4-18	61-398-048	<p>Zitat G 4-18: „Außerhalb der im Regionalplan ausgewiesenen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung sollen raumbedeutsame Vorhaben der Rohstoffgewinnung nur aufgrund eines besonderen Versorgungserfordernisses ermöglicht werden.“</p> <p>Diese Auslegung der Funktion von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten kommt dem Charakter von Eignungsgebieten nach § 7 Abs. 3 des Raumordnungsgesetzes sehr nahe. Das ist für die Rohstoffsicherung nicht praktikabel.</p> <p>Wie bereits in der Rohstoffsicherungskonzeption des Geologischen Dienstes (GD) des Thüringer Landesamtes für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) vom 08.08.2016 dargelegt, "soll in den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Rohstoffgewinnung' und im angrenzenden Bereich die Möglichkeit des Austausches von rohstoffgeologisch geringwertigeren Flächen gegen rohstoffgeologisch höherwertige Flächen bestehen. Die Grenzen der Rohstoffsicherungsflächen sind ebenfalls an die örtlichen Gegebenheiten anzupassen, um eine möglichst vollständige Gewinnung des Rohstoffes zu gewährleisten. Je nach Bedarf sollen auch im Zeitraum der Gültigkeit des Regionalplanes Erweiterungen der Vorranggebiete ‚Rohstoffgewinnung' grundsätzlich möglich sein."</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Einschätzung des Einreichers wird vom Plangeber nicht geteilt. Die Vorranggebiete Rohstoffgewinnung sind schon per Definition des LEP 2025 nicht als Eignungsgebiete im Regionalplan auszuweisen. Außerdem machen G 4-17 und G 4-18 deutlich, dass unter bestimmten Prämissen ein Rohstoffabbau außerhalb der Vorranggebiete Rohstoffgewinnung aus regionalplanerischer Sicht möglich und notwendig ist.</p> <p>Im Übrigen können aus planungsrechtlicher und planungsmethodischer Sicht Vorbehaltsgebiete keine Eignungsgebiete darstellen.</p>
6	G 4-18	127-349-089	<p>Der Grundsatz soll gestrichen werden.</p> <p>Die Auslegung der Funktion von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten kommt dem Charakter von Eignungsgebieten nach § 7 Abs. 3 des Raumordnungsgesetzes sehr nahe. Das ist für die Rohstoffsicherung nicht praktikabel. Eine solche Wirkung in Verbindung mit einem Grundsatz gibt zudem das Raumordnungsrecht nicht her.</p> <p>Mit der Raumverträglichkeitsprüfung (bisher Raumordnungsverfahren) und dem Zielabweichungsverfahren stehen bewährte</p>	<p>nicht entsprochen</p> <p>Die Vorranggebiete Rohstoffgewinnung sind schon per Definition des LEP 2025 nicht als Eignungsgebiete im Regionalplan auszuweisen. Eine solche Wirkung wird mit dem Grundsatz auch nicht angestrebt.</p> <p>Außerdem machen G 4-17 und G 4-18 deutlich, dass unter bestimmten Prämissen ein Rohstoffabbau außerhalb der Vorranggebiete Rohstoffgewinnung aus regionalplanerischer Sicht möglich und notwendig ist.</p>

Änderung des Regionalplans Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 2. Entwurf des Regionalplans Ostthüringen (Beteiligungszeitraum 24.07. – 25.09.2023)

Abschnitt 4.5 – Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			raumordnungsrechtliche Instrumente zur Verfügung, um die Vereinbarkeit von raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit den Erfordernissen der Raumordnung zu prüfen bzw. herzustellen. Davon abgesehen erfolgt die Genehmigung von Vorhaben der Rohstoffgewinnung anhand entsprechender fachgesetzlicher Verfahren.	Warum diese regionalplanerische Steuerung über Grundsätze nicht möglich sein soll erschließt sich dem Plangeber nicht. Die raumordnerischen Instrumentarien Raumverträglichkeitsprüfung und Zielabweichungsverfahren sowie die fachgesetzlichen Verfahren sind dem Plangeber durchaus bekannt. Im Übrigen können aus planungsrechtlicher und planungsmethodischer Sicht Vorbehaltsgebiete keine Eignungsgebiete darstellen.
7	Z 4-4	61-398-034	Satz 2 des Zieles Z 4-4 ist zu streichen.	nicht entsprochen Der Einreicher begründet diese pauschale Forderung nicht. Die Definition der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete sind für die thüringischen Regionalpläne abgestimmt und werden einheitlich angewandt. Vorranggebiete sind für die jeweilige Raumnutzung abschließend abgewogen und räumlich bestimmt. Somit ist es logisch, dass damit nicht vereinbare raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen in diesen Gebieten ausgeschlossen sind.
8	Z 4-4 G 4-19	37-321-001	Es werden folgende Hinweise gegeben: Zu 4.5.1 Vorranggebiete Rohstoffgewinnung und zu 4.5.2 Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung - KIS-4 Starkenberg, KIS-3 Kleinröda, KIS-2 Neupoderschau, KIS-1 Kleinröda Die Bundesländergrenzen überschreitende Lagerstätte wird in der Planungsregion Halle räumlich unmittelbar angrenzend als Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung Nr. XV. Kiessand Kayna-Starkenberg-Zettweil sowie als Vorbehaltsgebiet für Rohstoffgewinnung Nr. 17 Kiessandlagerstätte Spora-Neuposa-Nißma fortgeführt. - KIS-24 Thierschneck Die Bundesländergrenzen überschreitende Lagerstätte wird in der Planungsregion Halle räumlich unmittelbar angrenzend als	Kenntnisnahme Kein Abwägungserfordernis

Änderung des Regionalplans Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 2. Entwurf des Regionalplans Ostthüringen (Beteiligungszeitraum 24.07. – 25.09.2023)

Abschnitt 4.5 – Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung Nr. XVIII. Kiessand Molau fortgeführt.	
9	Z 4-4	37-321-002	<p>Folgende im REP Ostthüringen festgelegte Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete für Rohstoffgewinnung, die räumlich unmittelbar an die Landesgrenze angrenzen, sind in der Planungsregion Halle nicht als Vorranggebiete oder Vorbehaltsgebiete für Rohstoffgewinnung festgelegt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - KIS-26 Schkölen/Ost - KIS-30 Böhlitz - KIS-38 Ahlendorf - T-1 Aga/Ost - KIS-9 Schkölen/Ost <p>Die fehlende angrenzende Festlegung in der Planungsregion Halle ist durch die Anwendung abweichender Festlegungskriterien begründet, u. a. zur Mindestgröße.</p>	<p>Kenntnisnahme Kein Abwägungserfordernis</p>
10	Z 4-4 KIS-3 Kleinröda KIS-4 Starkenberg	146-1535-001	<p>In Anbetracht der strikten Zielvorgaben durch den Gesetzgeber, mindestens 2 % der Landesfläche als Windenergiegebiete auszuweisen, ist die Ermöglichung der kumulierten Nutzung von ausgebeuteten, aber noch im Regionalplan gesicherten Flächen für die Rohstoffgewinnung oder auch Rohstoffsicherung und gleichzeitig z. B. der Windenergie oder großflächiger PV-Anlagen eine zu berücksichtigende Komponente mit außerordentlichem Potenzial das Ziel des Gesetzgebers zu erreichen. Wir möchten darauf drängen, hier an der entsprechenden Stelle [Vorranggebiet für Rohstoffe KIS-3 und KIS-4] eine Öffnung der Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung zu Gunsten einer kumulativen Nutzung mit der erneuerbaren Energieerzeugung und Energiespeicherung herbeizuführen.</p> <p>Wir beziehen uns auf den Abschnitt 4.5 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung und die Nutzung der erneuerbaren Energien</p>	<p>nicht entsprochen</p> <p>Raumbedeutsame Windenergieanlagen sind gemäß Z 3-3 des rechtsverbindlichen Sachlichen Teilplanes Windenergie Ostthüringen nur in den dort ausgewiesenen Vorranggebieten Windenergie zulässig, die zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten haben. Wenn auch an anderer Stelle Windenergieanlagen zugelassen werden sollen, steht das dazu im absoluten Widerspruch, was entsprechende Auswirkungen auf die Wirksamkeit von Z 3-3 hat.</p> <p>Eine pauschale Öffnung von Vorranggebieten Rohstoffgewinnung für die kumulative Nutzung der Windenergie über ein entsprechendes Ziel der Raumordnung wurde seitens der obersten und oberen Landesplanungsbehörden im Rahmen des ersten Beteiligungsverfahrens zum Entwurf Regionalplan Ostthüringen bereits abgelehnt.</p>

Änderung des Regionalplans Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 2. Entwurf des Regionalplans Ostthüringen (Beteiligungszeitraum 24.07. – 25.09.2023)

Abschnitt 4.5 – Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			<p>insbesondere der Windenergie und der Freiflächenphotovoltaik und deren Planungserfordernissen in der Regionalplanung.</p> <p>a) Für das Gebiet Vorranggebiete Rohstoffgewinnung Kiessand (KIS-4, KIS-3) möchten wir ausführen, dass der weite Bereiche bereits ausgebeutet und im nächsten Schritt einer Renaturierung zu unterziehen sind. Unserer Ansicht nach soll er zukünftig jedoch als idealer Standort zur Gewinnung und ggf. Speicherung erneuerbarer Energien dienen. Wir planen zusammen mit Grundstückseigentümern Anlagen der Windenergienutzung, der PV-Nutzung und der Speicherung der Energie für die lokale Industrie und die Bewohner zu errichten.</p> <p>Es ist u. a. die Errichtung eines Windparks geplant. Diese Planung von Windenergieanlagen entspricht den Kriterien der Raumordnung für die Windenergienutzung, mit der Ausnahme, dass die Ausweisung der KIS-3 und KIS-4 als Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung in diesem Bereich als raumordnerischer Zielkonflikt dagegensteht. Wir möchten darauf drängen, hier an der entsprechenden Stelle eine Öffnung der Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung zu Gunsten einer kumulativen Nutzung mit der erneuerbaren Energieerzeugung und Energiespeicherung herbeizuführen. Unsere Anregung bezieht sich dabei ausschließlich auf diejenigen Bereiche, die bereits ausgebeutet sind bzw. zukünftig als solche gelten werden.</p> <p>Die existierenden Bergbauberechtigungen werden in Abstimmung zwischen Bergamt und Bergrechteinhaber angepasst bzw. berücksichtigt. Dabei wird auch die Renaturierung einbezogen und durch die PV-Anlagen (AGRI-PV) nachhaltiger oder gleichwertig umgesetzt. Entsprechende Abstimmungen erfolgen mit dem zuständigen Umweltamt des Landkreises.</p> <p>Die Gemeinden werden in alle Planungen mit einbezogen und das Maß der Bebauung durch das Planungsrecht der Gemeinde entsprechend festgelegt.</p>	<p>Eine Überlagerung von Vorranggebieten Rohstoffgewinnung und Vorranggebieten Windenergie ist aus planungsrechtlicher und planungsmethodischer Sicht nicht möglich.</p> <p>Somit müsste die vom Einreicher benannte potentielle Fläche für die Windenergienutzung konkret benannt und im Rahmen der anstehenden Änderung des Sachlichen Teilplanes Windenergie Ostthüringen der entsprechenden raumordnerischen Prüfung unterzogen werden.</p> <p>Ein Vorranggebiet Windenergie mit einer Fläche von ca. 40 ha wird in einem bereits abgebauten und wiedernutzbar gemachten Teilbereich ausgewiesen (Sachlicher Teilplan Windenergie Ostthüringen 2020, W-36 Naundorf).</p>

Änderung des Regionalplans Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 2. Entwurf des Regionalplans Ostthüringen (Beteiligungszeitraum 24.07. – 25.09.2023)

Abschnitt 4.5 – Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			<p>b) Als Alternative müssten die Gebiete der Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung grundsätzlich auch für die Nutzung der Windenergie und der Solarenergie freigegeben werden.</p> <p>c) Bei der langfristig vorsorgenden Sicherung der Rohstoffe über den Regionalplan darf die kurzfristige, alternative Nutzung zur Erzeugung erneuerbarer Energien für bereits ausgebeutete Bereiche der Rohstoffgewinnung angesichts der Dringlichkeit zur CO₂-Einsparung nicht blockiert werden. Ein Teilplan Windenergienutzung sei er nun noch rechtsverbindlich oder müsse er infolge eines Klageverfahrens ggf. neu aufgestellt werden, würde nur die "Weißflächen" für die Nutzung der Windenergie in Betracht ziehen können und die ausgebeuteten Gebiete der Rohstoffsicherung und -gewinnung wären dann nicht für die Windenergie ausweisbar. Dies muss aus unserer Sicht aber zwingend ermöglicht werden, da der Teilplan Windenergie wird zurzeit beklagt und für unwirksam erklärt wurde. Das Urteil wird jedoch z. Z. angefochten.</p> <p>d) Für die bergbaubetriebenden Unternehmen ist es eine vorrangige Aufgabe auf eine CO₂-freie Produktion umzustellen. Dies liegt im "überragende öffentlichen Interesse". Der Gesetzgeber hat dies bereits verankert. Ein naturgemäß langfristig in die Zukunft angelegter Regionalplan darf dem nicht entgegenstehen.</p> <p>e) Unser Vorhaben ist bei geringer Flächeninanspruchnahme im raumordnerischen Sinn sehr effektiv, denn 2 der geplanten Windenergieanlagen schaffen es, etwa so viel elektrische Energie zu produzieren wie die 21 Windenergieanlagen im benachbarten Windpark Rositz-Waltersdorf, sodass die Konzentrationswirkung, die ja in der Raumordnung erreicht werden soll, hier als Gegenargument fehlt geht.</p>	
11	Z 4-4 KIS-12 Sommeritz	109-720-001	<p>Aktualisierung KIS-12</p> <p>Für die Rohstoffgewinnung im KIS-12 wird im Moment mit der Stadt Schmölln ein neuer FNP erarbeitet. Im neuen FNP wird die</p>	nicht entsprochen

Änderung des Regionalplans Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 2. Entwurf des Regionalplans Ostthüringen (Beteiligungszeitraum 24.07. – 25.09.2023)

Abschnitt 4.5 – Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			Fläche Richtung Norden erweitert. Der Einreicher bittet um entsprechende Ergänzung im Regionalplan.	Der benannte Flächennutzungsplan befindet sich nach Kenntnis des Plangebers in Aufstellung (8. Änderung). Somit kann er noch nicht als Grundlage im Sinne des Gegenstromprinzips für regionalplanerische Festsetzungen zu Grunde gelegt werden. Der vorgeschlagenen Flächenerweiterung stehen keine regionalplanerischen Festsetzungen in Form von Zielen bzw. Grundsätzen der Raumordnung entgegen. Da Vorranggebiete Rohstoffgewinnung nicht die Wirkung von Eignungsgebieten haben, ist ein Rohstoffabbau außerhalb der Vorranggebiete Rohstoffgewinnung prinzipiell möglich. Auf die Aussagen von G 4-17 und G 4-18 E-RP OT wird hingewiesen
12	Z 4-4 KIS-12 Sommeritz	151-431-001	Zum Vorranggebiet KIS-12 Sommeritz [haben wir] den Hinweis erhalten, dass hier aktuell eine Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schmölln erfolgt und der dort zukünftig dargestellte Abbaubereich von dem im Regionalplan dargestellten Vorranggebiet abweicht. Dies sollte entsprechend angepasst werden.	
13	Z 4-4 KIS-14 Thonhausen	127-349-086	Für die unter Z 4-4 und G 4-19 genannten Gebiete soll eine räumliche Anpassung des Vorrang-/Vorbehaltsgebiets bzw. die Neuaufnahme weiterer Standorte als Vorrang-/Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung/ -sicherung erfolgen: - KIS-14 Thonhausen Gemäß Begründung Z 4-4 bildete die vom Geologischen Landesdienst des TLUBN der Regionalen Planungsgemeinschaft Ostthüringen mit Datum von 8. August 2016 vorgelegte Rohstoffsicherungskonzeption eine der Grundlagen für die unter Punkt 4.5 erfolgten Festlegungen zu Vorrang- und Vorbehaltsgebieten „Rohstoffgewinnung“. Die unter Z 4-4 und G 4-19 genannten Gebiete entsprechen in großen Teilen den Vorschlägen der o. g. Rohstoffsicherungskonzeption. Einige blieben jedoch unberücksichtigt und werden auch unter Hinweis auf die neueste „Lagerstättenwirtschaftliche Jahresanalyse für die Jahre 2020 und 2021“ (Schriftenreihe des TLUBN, Nr. 128): https://tlubn.thueringen.de/geologie-bergbau/angewandte-geologie/rohstoffgeologie nochmals zur Prüfung empfohlen.	nicht entsprochen Das bergrechtliche Genehmigungsfeld „Kiessand Thonhausen“ wurde im Regionalplan Ostthüringen 2012 aus raumordnerischen und regionalplanerischen Gründen östlich der Landesstraße L 1361n nicht als Vorranggebiet Rohstoffe ausgewiesen. Die Nachbarschaft eines Vorranggebietes Windenergie und eines Vorranggebietes Rohstoffe stellen aus Sicht des Plangebers keinen unüberwindbaren Konflikt dar, da in den Genehmigungsverfahren konkret die Belange miteinander und untereinander abgestimmt werden können. Die benannte geforderte Erweiterung des Vorranggebietes Rohstoffe im Rahmen der Änderung des Regionalplanes Ostthüringen auf die Größe des bergrechtlichen Genehmigungsfeldes und somit auf den nördlichen Teil des Vorranggebietes Windenergie ist eine fachliche Forderung, der regionalplanerisch nicht entsprochen wird. Im ersten Entwurf des geänderten Abschnittes Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung des Regionalplanes Ostthüringen (Stand 2018) ist ein Vorranggebiet Rohstoffgewinnung Thonhausen in der bisherigen Abgrenzung ausgewiesen.
14	Z 4-4 KIS-14 Thonhausen	61-398-049	Die unter Z 4-4 im Entwurf des RP Ost enthaltenen VR-RG [...] entsprechen in großen Teilen den Vorschlägen der o. g. Rohstoffsicherungskonzeption. Einige blieben jedoch	

Änderung des Regionalplans Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 2. Entwurf des Regionalplans Ostthüringen
(Beteiligungszeitraum 24.07. – 25.09.2023)

Abschnitt 4.5 – Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung

Ifd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			<p>unberücksichtigt und werden im Folgenden nochmals vorgelegt.</p> <p>Im folgenden Text wird auf die vom GD [Geologischen Dienst] im Jahr 2016 an die Regionale Planungsgemeinschaft Ostthüringen versendete shape-Datei der Rohstoffsicherungskonzeption mit den Flächenvorschlägen Bezug genommen. Diese shape-Datei kann bei Bedarf gern erneut übermittelt werden.</p> <p>VR KIS-14 Thonhausen (S. 125)</p> <p>Das im Entwurf enthaltene VR-RG umfasst nicht die gesamte Größe des bergrechtlich genehmigten Feldes "Kiessand Thonhausen", denn östlich des Weges wird das fehlende Flächenstück durch ein Vorranggebiet für Windenergie (W-3-Thonhausen) überplant.</p> <p>Dem kann aus Gründen der Rohstoffsicherung nicht gefolgt werden, lagern doch in diesem östlichen Bereich des Bewilligungsfeldes nachgewiesenermaßen mächtige nutzbare Kiessande [LEONHARDT, H. (1993): Geologisches Gutachten mit Vorratsberechnung Kiessand Thonhausen. - Ing.büro Lutz Otto - Bernd Liefold - Gunther Galinsky, Freiberg]. Diese Teilfläche des rechtlich genehmigten Feldes mit den dokumentierten Rohstoffvorräten ist gemäß dem Vorschlag der Rohstoffsicherungskonzeption von 2016 in das VR KIS-14 zu integrieren.</p> <p>Informativ wird auf die neueste "Lagerstättenwirtschaftliche Jahresanalyse für die Jahre 2020 und 2021" hingewiesen (Schriftenreihe des TLUBN, Nr.128), die im Internet unter https://tlubn.thueringen.de/geologie-bergbau/angewandte-geologie/rohstoffgeologie verfügbar ist.</p>	<p>Nach Abwägung wird dem Belang der Windenergienutzung gegenüber dem Belang der Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung, bezogen auf den angesprochenen nördlichen Bereich, raumordnerisch ein höheres Gewicht beigemessen.</p> <p>Grundsätzlich besteht kein rechtlicher Anspruch darauf, bestehende Bergrechte über die entsprechenden regionalplanerischen Instrumente für die (auch perspektivische) Rohstoffgewinnung zu sichern. Vorranggebiete Rohstoffgewinnung haben nicht den Status von Eignungsgebieten (wie die Vorranggebiete Windenergie), d. h. eine Rohstoffgewinnung außerhalb der Vorranggebiete Rohstoffgewinnung ist, die entsprechenden Genehmigungen vorausgesetzt, durchaus möglich.</p> <p>Zwar fordert das LEP 2025 im Interesse der Gewährleistung einer langfristigen Versorgungssicherheit, Lagerstätten weitestgehend vor Überbauung zu schützen. Der Gesetzgeber fordert aber auch, der Windenergienutzung substanziell Raum zu verschaffen. Somit ist der Plangeber aufgefordert und bestrebt, unter Würdigung und Abwägung aller Belange und Kriterien geeignete Vorranggebiete Windenergie auszuweisen, ggf. auch unter Zurückstellung anderer Raumnutzungsansprüche.</p> <p>Der Kriterienkatalog zur Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie (siehe Anlage zum Sachlichen Teilplan Windenergie Ostthüringen) und auch der Thüringer Windenergieerlass ordnet aus rechtlichen und tatsächlichen Gründen Rohstoffabbaugebiete und Bergbauberechtigungen nicht den harten bzw. weichen Tabuzonen zu. Vielmehr soll im Einzelfall geprüft werden, ob und inwieweit die Windenergienutzung damit vereinbar ist. Hinsichtlich des Schutzes von Lagerstätten vor Überbauung wird darauf verwiesen, dass auch Windenergieanlagen nicht für die Ewigkeit gebaut werden. Sollten sich die gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen im Geltungszeitraum eines Regionalplanes ändern, kann darauf zu gegebener Zeit auch mit modifizierten regionalplanerischen Festsetzungen reagiert werden.</p>

Änderung des Regionalplans Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 2. Entwurf des Regionalplans Ostthüringen (Beteiligungszeitraum 24.07. – 25.09.2023)

Abschnitt 4.5 – Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
				Hinsichtlich der wirtschaftlichen Bedeutung der Lagerstätte sowie der Versorgungsfunktion mit Kiessanden wird auf die lagerstättenwirtschaftliche Gesamtsituation im Teilraum Schmölln verwiesen, wo mehrere größere aktive (raumordnerisch gesicherte) Abbaufelder die regionale und überregionale Versorgung mit hochwertigen Kiessanden auch mittel- bis langfristig gewährleisten können. Das Vorranggebiet Rohstoffgewinnung Thonhausen ist seit Mitte der 1990er Jahre regionalplanerisch als solches ausgewiesen, ohne dass bisher eine nennenswerte bergbauliche Inanspruchnahme erfolgt ist. Auch im nördlichen Teilbereich des Vorranggebietes Windenergie wurde zwischenzeitlich eine Windenergieanlage im Rahmen eines immissionschutzrechtlichen Zulassungsverfahrens genehmigt, was ohne Einverständnis des Rechtsinhabers der Bergbauberechtigung sicher nicht möglich gewesen wäre.
15	Z 4-4 KIS-15 Untschen/ Kleinstechau	48-1501-001	Wir begrüßen die Beibehaltung des ausgewiesenen Vorranggebietes KIS-15 Untschen/Kleinstechau. Im per bergrechtlicher Planfeststellung zugelassenen Umgriff des vorgenannten Vorranggebietes werden seit vielen Jahren Kiessande gewonnen und zu hochwertigen Baustoffen aufbereitet. Die Beibehaltung des Vorranggebietes Rohstoffgewinnung KIS-15 erscheint hier konsequent und legitimiert den seit vielen Jahren betriebenen - und dank langfristig erteilter Abbaugenehmigung auch zukünftig geplanten - Rohstoffabbau gegenüber anderen Raumnutzungsformen. Wir dürfen folglich um Beibehaltung des Vorranggebietes KIS- 15 bitten.	Kenntnisnahme Kein Abwägungserfordernis.
16	Z 4-4 KIS-26 Schkölen-Ost	71-330-002	Der Einreicher kritisiert das Festhalten an dem unverhältnismäßig großen Kiesabbaugebiet KIS-26. Das Beispiel FS-63 Hirschrodaer Grund, Lohholz (S. 121) zeigt in diesem Zusammenhang, dass allein mit der Ausweisung solcher Freiraumvorrangflächen bestehende Konflikte mit der Rohstoffgewinnung (KIS-26 Schkölen Ost) wenig beeinflusst werden.	nicht entsprochen Die Rohstoffsicherungskonzeption für die Änderung des Regionalplanes Ostthüringen (TLUG Jena, Geologischer Dienst 2016, jetzt TLUBN, Abt. 8) ist die wesentliche fachliche Grundlage für die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Rohstoffgewinnung im Regionalplan. Im Rahmen der Aufstellung und der ersten Beteiligung zum E-RP OT erfolgten keine

Änderung des Regionalplans Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 2. Entwurf des Regionalplans Ostthüringen (Beteiligungszeitraum 24.07. – 25.09.2023)

Abschnitt 4.5 – Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			Das Festhalten an dem unverhältnismäßig großen Kiesabbau-gebiet auf Kosten des wertvollen Altbuchenbestandes im Lohholz hatte bei Anwohnern der durch Kiesabbau und Windkraftanlagen stark belasteten Region einen mehrheitlich sehr negativen Eindruck hinterlassen.	Hinweise, Anregungen und Bedenken hinsichtlich der Ausweisung bzw. einer geänderten Konfigurierung des Vorranggebietes Rohstoffgewinnung KIS-26. Einen sachlichen und räumlichen Zusammenhang zwischen VR KIS-26 nordöstlich Schkölen und FS-63 Hirschrodaer Grund, Lohholz westlich der Saale bei Dorndorf-Steudnitz kann der Plangeber nicht erkennen. Der Hinweis auf einen möglichen Konflikt Rohstoffabbau auf Kosten eines wertvollen Altbuchenbestandes im Lohholz ist nicht nachvollziehbar.
17	Z 4-4 KIS-37 Kirchhasel	55-400-003	Die Erweiterung des Vorranggebietes für die Rohstoffgewinnung KIS-37 um die Fläche des ehemaligen Vorbehaltsgebietes lehnen wir ab. Es handelt sich hier um sehr gutes Ackerland mit einer durchschnittlichen Ackerzahl von 57 - im Vergleich dazu liegt die durchschnittliche Ackerzahl im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt bei ca. 29. Diese Fläche war im LFB 2015 als VR LW vorgeschlagen.	nicht entsprochen Mit der Ausweisung des nördlich der Bahnlinie vergrößerten Vorranggebietes Rohstoffgewinnung KIS-37 Kirchhasel erfolgt eine ausgewogene und angemessene regionalplanerische Sicherung der Kiessandlagerstätte. Damit ist auch die Fortführung der Abbautätigkeit am Standort zur mittelfristigen Deckung des Rohstoffbedarfs regionalplanerisch gesichert. Dies entspricht auch den Grundsätzen G 4-16 und G 4-17 E-RP OT hinsichtlich der Sicherung einer verbrauchernahen und räumlich ausgewogenen Verteilung der Gewinnungsstandorte sowie dem Vorzug des vollständigen Abbaus der Rohstoffe im Bereich vorhandener Gewinnungsstellen bzw. deren Erweiterung gegenüber dem Aufschluss neuer Lagerstätten.
18	Z 4-4 KIS-37 Kirchhasel	127-349-088	Die Erweiterung des Vorranggebietes KIS 37 Kirchhasel um die Fläche des ehemaligen Vorbehaltsgebietes wird aus agrarstruktureller Sicht abgelehnt. Es handelt sich hier um sehr gutes Ackerland mit einer durchschnittlichen Ackerzahl von 57 - im Vergleich dazu liegt die durchschnittliche Ackerzahl im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt bei ca. 29. Diese Fläche ist im Landwirtschaftlichen Fachbeitrag 2015 als VR LW vorgeschlagen.	Der Belang der Rohstoffsicherung/Rohstoffgewinnung wird gegenüber dem Belang der landwirtschaftlichen Bodennutzung im konkreten Fall regionalplanerisch höher gewichtet.
19	Z 4-4 KIS-37 Kirchhasel	145-334-003	KIS-37: Ausweisung der gesamten, in Eigentum des Einreichers befindlichen Parzellen 1, 2, 4, 6, 15 in der Gemarkung Etzelbach als Vorrangfläche Freiraumsicherung und Reduzierung der Bergbauvorrangfläche KIS 37 Der Einreicher führt im Auftrag der NABU-Stiftung Nationales Naturerbe die naturschutzfachliche Betreuung dieser Parzelle vor. Ort durch. Die Parzellen dienen vollumfänglich dem Zweck des Biotop- und Artenschutzes.	nicht entsprochen Mit der Ausweisung des nördlich der Bahnlinie vergrößerten Vorranggebietes Rohstoffgewinnung KIS-37 Kirchhasel erfolgt eine ausgewogene und angemessene regionalplanerische Sicherung der Kiessandlagerstätte. Damit ist auch die Fortführung der Abbautätigkeit am Standort zur mittelfristigen Deckung des Rohstoffbedarfs regionalplanerisch gesichert. Dies entspricht auch den Grundsätzen G 4-16 und G 4-17 E-RP OT

Änderung des Regionalplans Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 2. Entwurf des Regionalplans Ostthüringen (Beteiligungszeitraum 24.07. – 25.09.2023)

Abschnitt 4.5 – Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
				<p>hinsichtlich der Sicherung einer verbrauchernahen und räumlich ausgewogenen Verteilung der Gewinnungsstandorte sowie dem Vorzug des vollständigen Abbaus der Rohstoffe im Bereich vorhandener Gewinnungsstellen bzw. deren Erweiterung gegenüber dem Aufschluss neuer Lagerstätten.</p> <p>Der Belang der Rohstoffsicherung/Rohstoffgewinnung wird gegenüber dem Belang der Freiraumsicherung im konkreten Fall regionalplanerisch höher gewichtet.</p> <p>Einzelne Parzellen lassen sich in der Raumnutzungskarte des Regionalplanes (M 1:100.000) wegen fehlender Darstellbarkeit nicht als Vorranggebiete Freiraumsicherung innerhalb eines Vorranggebietes Rohstoffgewinnung ausweisen. Die natur-schutzfachlichen Aspekte können im Rahmen der konkreten Abbauplanung und Abbaugenehmigung gebührend geltend gemacht werden.</p>
20	Z 4-4 H-1 Rohna h-5 Rohna	61-398-061	<p>Eine Ausweisung als erweitertes Vorranggebiet H-1 ist einer Ausweisung als Vorbehaltsgebiet h-5 vorzuziehen.</p> <p>Dem Referat 85 sind seit 2021 aktuelle Erweiterungsplanungen der Firma Max Bögl Stiftung & Co. KG am Standort Rohna bekannt. Zur optimalen Nutzung der Lagerstätte sind ein weiterer Abbau in die Teufe und eine Flächenerweiterung in nordöstliche Richtung des 2003 planfestgestellten Grauwacketagebaus geplant. Die vorgesehene Flächenerweiterung geht dabei deutlich (südwestlich und südöstlich) über das im Fortschreibungsentwurf ausgewiesene Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung h-5 von 16,88 ha hinaus und umfasst eine Fläche von insgesamt ca. 30 ha (siehe Anlage zu den Belangen des Bergbaus/Altbergbaus zu Rohna) und erstreckt sich somit in Bereiche des bestehenden Vorranggebietes landwirtschaftliche Bodennutzung LB-34. Diese Flächenerweiterung soll in einem bergrechtlichen Planfeststellungsverfahren zur Planänderung im Referat 85 des TLUBN zugelassen werden.</p>	<p>teilweise entsprochen</p> <p>Das Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung h-5 Rohna war bereits Bestandteil des ersten Entwurfes zur Änderung des Regionalplanes Ostthüringen. Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum ersten Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen gingen diesbezüglich keine Anregungen, Bedenken und Hinweise ein. Mit der Anregung der Einreicher wird dem Plangeber nunmehr die konkrete mögliche Erweiterungsfläche des Tagebaus Rohna benannt. Das Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung h-5 Rohna wird entsprechend konkretisiert.</p> <p>Die Ausweisung des Vorbehaltsgebietes Rohstoffgewinnung h-5 Rohna entspricht den Intentionen des LEP 2025 und den Grundsätzen G 4-16 „Der Bedarf an Massenbaurohstoffen und anderen Rohstoffen soll in der Planungsregion Ostthüringen mittel- bis langfristig weitgehend aus eigenem Aufkommen und in entsprechender Quantität und Qualität ...“ und G 4-17 „Unter Berücksichtigung der Standortgebundenheit von Lagerstätten</p>

Änderung des Regionalplans Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 2. Entwurf des Regionalplans Ostthüringen (Beteiligungszeitraum 24.07. – 25.09.2023)

Abschnitt 4.5 – Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			<p>In Abstimmung zwischen der oberen Landesplanungsbehörde, der Vorhabenträgerin und dem Referat 85 des TLUBN wurde zur Prüfung der raumordnerischen Einordnung seitens der oberen Landesplanungsbehörde die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens mit integriertem Zielabweichungsverfahren empfohlen, welches im Vorfeld des späteren Genehmigungsverfahrens durchzuführen ist. Zur Vorbereitung dieses Raumordnungsverfahrens wurde der oberen Landesplanungsbehörde durch die Vorhabenträgerin eine Tischvorlage übergeben und unter Beteiligung aller wesentlichen Betroffenen der sachliche und räumliche Untersuchungsrahmen für das Raumordnungsverfahren mit einem Unterrichtungsschreiben vom 14.12.2021 festgeschrieben. Die Vorbereitungen zur Durchführung dieses Raumordnungsverfahrens dauern derzeit noch an.</p> <p>Sollte im Ergebnis des raumordnerischen Zielabweichungsverfahrens das LB-34 zukünftig etwas kleiner ausgewiesen werden, sollte die gesamte beantragte Rohstoffgewinnungsfläche (in der Anlage blau gekennzeichnet) in der Raumnutzungskarte dargestellt werden.</p> <p>Eine Ausweisung als erweitertes Vorranggebiet H-1 ist einer Ausweisung als Vorbehaltsgebiet h-5 vorzuziehen.</p>	<p>und der Rohstoffart soll mittel- bis langfristig eine verbraucher-nahe, räumlich ausgewogene Verteilung der Gewinnungsstandorte gesichert werden. Der vollständige Abbau der Rohstoffe im Bereich vorhandener Gewinnungsstellen bzw. deren Erweiterung soll einem Aufschluss neuer Lagerstätten vorgezogen werden.“ des Entwurfes Regionalplan Ostthüringen.</p> <p>Vorbehaltsgebiete als Grundsätze der Raumordnung sind Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen.</p> <p>Neben den Belangen der Rohstoffgewinnung/Rohstoffsicherung sind in diesem Teilraum auch Belange anderer Raumnutzungsansprüche u. a. der Landwirtschaft, der Siedlungsstruktur, der Freiraumsicherung und des Umgebungsschutzes von Kulturdenkmälern zu berücksichtigen.</p> <p>Ziele der Raumordnung (also auch Vorranggebiete) sind verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Träger der Landes- und Regionalplanung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes. Gerade diese abschließende Abwägung aller relevanten Raumnutzungsansprüche konnte im Maßstab (1:100.000) der rahmensetzenden Regionalplanung nicht realisiert werden. Somit sieht es der Plangeber als angemessen und sinnvoll an, die Raumverträglichkeit einer potentiellen Steinbrucherweiterung im Rahmen einer Raumverträglichkeitsprüfung auf der Basis konkreter Planparameter zu prüfen. Das Ergebnis der Raumverträglichkeitsprüfung ist im Regionalplan im Sinne des Gegenstromprinzips entsprechend zu berücksichtigen.</p>
21	Z 4-4 H-1 Rohna h-5 Rohna	48-1501-002	<p>Im Vorgriff auf die geplante Erweiterung der Gewinnungsstätte Rohna regen wir an, den Umgriff des Vorranggebietes H-1 und des Vorbehaltsgebietes h-5 sowie der angrenzenden, in der Vergangenheit oder zukünftig bergbaulich zu nutzenden Flächen gemäß anhängender Darstellung zu einem Vorranggebiet Rohstoffgewinnung zusammenzufassen.</p> <p>Hinsichtlich des Vorranggebietes H-1 Rohna geben wir zur Kenntnis, dass der Standort nach vielen Jahren der aktiven Gewinnung und Produktion seiner Aussteinerung entgegengesetzt. In Vorbereitung eines geplanten Steinbrucherweiterungsverfahrens wird unsere Firma in Kürze ein Raumordnungsverfahren mit integrierter Zielabweichung eröffnen. Gegenstand des</p>	

Änderung des Regionalplans Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 2. Entwurf des Regionalplans Ostthüringen (Beteiligungszeitraum 24.07. – 25.09.2023)

Abschnitt 4.5 – Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			<p>Verfahrens nach Raumordnungsgesetz wird der räumliche Bereich unmittelbar nordöstlich des bestehenden Vorranggebietes H-1 Rohna sein, der das im vorliegenden Regionalplanelntwurf festgesetzte Vorbehaltsgebiet h-5 Rohna sowie Teile des umgebenden landwirtschaftlichen Vorranggebietes betrifft.</p> <p>Mit der vorgesehenen Erweiterung des Grauwacketagebaus Rohna wird dem raumordnerischen Grundsatz Rechnung getragen, wonach Erweiterungen von Gewinnungsstätten gegenüber Neuaufschlüssen zu bevorzugen sind. Darüber hinaus wird die Standortgebundenheit der Lagerstätte berücksichtigt und ein sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden verwirklicht.</p>	
22	Z 4-4 H-1 Rohna h-5 Rohna	64-535-004	<p>Ein Einreicher der STN fordert das bestehende Vorranggebiet H-1, um die bisher als Vorbehaltsgebiet ausgewiesenen Lagerstättenbereiche h-5 flächenmäßig zu erweitern und als flächenmäßig vergrößertes Vorranggebiet H-1 neu auszuweisen.</p> <p>Im Bereich des ausgewiesenen Vorranggebietes H-1 (Grauwacken-Lagerstätte Rohna) ist durch die langjährige Gewinnung der Rohstoff weitgehend abgebaut, so dass zwingend die Notwendigkeit der Ausweisung einer Erweiterungsfläche besteht. Eine solche Erweiterungsfläche, die in absehbarer Zeit in den Rohstoffabbau einbezogen werden soll, um die Rohstoffversorgung zu sichern, steht mit dem gegenwärtigen Vorbehaltsgebiet h-5 zur Verfügung.</p> <p>Im Interesse einer vollständigen Lagerstättennutzung, zur Aufrechterhaltung bedarfsgesteuerter Versorgungsstrukturen und zur wirtschaftlichen Sicherung und Weiterentwicklung des Standortes Rohna ist das bestehende Vorranggebiet H-1, um die bisher als Vorbehaltsgebiet ausgewiesenen Lagerstättenbereiche h-5 flächenmäßig zu erweitern und als flächenmäßig vergrößertes Vorranggebiet H-1 neu auszuweisen.</p>	

Änderung des Regionalplans Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 2. Entwurf des Regionalplans Ostthüringen (Beteiligungszeitraum 24.07. – 25.09.2023)

Abschnitt 4.5 – Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
23	Z 4-4 H-11 Schmiedebach	61-398-051	<p>Die unter Z 4-4 im Entwurf des RP Ost enthaltenen VR-RG [...] entsprechen in großen Teilen den Vorschlägen der o. g. Rohstoffsicherungskonzeption. Einige blieben jedoch unberücksichtigt und werden im Folgenden nochmals vorgelegt.</p> <p>Im folgenden Text wird auf die vom GD [Geologischen Dienst] im Jahr 2016 an die Regionale Planungsgemeinschaft Ostthüringen versendete shape-Datei der Rohstoffsicherungskonzeption mit den Flächenvorschlägen Bezug genommen. Diese shape-Datei kann bei Bedarf gern erneut übermittelt werden.</p> <p>Rohstoffgruppe Hartgestein (silikatisches Gestein) zur Herstellung von Schotter und Splitt</p> <p>VR H-11 Schmiedebach</p> <p>(s. Rohstoffsicherungskonzeption 2016, Anlage 6 Einzeldarstellung zu Pkt. 6: Werk- und Dekorationsstein (WO), Tab. I) Entsprechend der derzeitigen Nutzung erfolgte bei diesem Vorranggebiet eine Umwidmung der Rohstoffgruppe von "WD" in "H". Das im jetzigen Entwurf enthaltene VR H-11 ist gegenüber dem VR im bestehenden RP Ost von 2012 deutlich kleiner und entspricht nicht mehr den Grenzen der bergrechtlich genehmigten Felder. Um die Verfügbarkeit der Rohstoffreserven zu sichern, ist die ursprüngliche Größe des VR aus dem RP Ost von 2012 in den neuen RP Ost als VR-RG zu übernehmen.</p>	<p>entsprochen</p> <p>Der Sachverhalt wurde geprüft. Offensichtlich handelt es sich um einen Darstellungsfehler in der Raumnutzungskarte. Das VR H-11 Schmiedebach wird entsprechend dem Flächenvorschlag der Rohstoffsicherungskonzeption dargestellt. Entgegenstehende Raumnutzungsansprüche sind dem Plangeber nicht bekannt.</p>
24	Z 4-4 H-11 Schmiedebach	127-349-086	<p>Für die unter Z 4-4 und G 4-19 genannten Gebiete soll eine räumliche Anpassung des Vorrang-/Vorbehaltsgebiets bzw. die Neuaufnahme weiterer Standorte als Vorrang-/Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung/ -sicherung erfolgen:</p> <p>H-11 Schmiedebach</p> <p>Gemäß Begründung Z 4-4 bildete die vom Geologischen Landesdienst des TLUBN der Regionalen Planungsgemeinschaft Ostthüringen mit Datum von 8. August 2016 vorgelegte Rohstoffsicherungskonzeption eine der Grundlagen für die unter</p>	

Änderung des Regionalplans Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 2. Entwurf des Regionalplans Ostthüringen (Beteiligungszeitraum 24.07. – 25.09.2023)

Abschnitt 4.5 – Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			<p>Punkt 4.5 erfolgten Festlegungen zu Vorrang- und Vorbehaltsgebieten „Rohstoffgewinnung“. Die unter Z 4-4 und G 4-19 genannten Gebiete entsprechen in großen Teilen den Vorschlägen der o. g. Rohstoffsicherungskonzeption. Einige blieben jedoch unberücksichtigt und werden auch unter Hinweis auf die neueste „Lagerstättenwirtschaftliche Jahresanalyse für die Jahre 2020 und 2021“ (Schriftenreihe des TLUBN, Nr. 128): https://tlubn.thueringen.de/geologie-bergbau/angewandte-geologie/rohstoffgeologie nochmals zur Prüfung empfohlen.</p>	
25	<p>Z 4-4 G 4-19 Diabsalagerstätten Mielesdorf Unterkoskau</p>	127-349-086	<p>Für die unter Z 4-4 und G 4-19 genannten Gebiete soll eine räumliche Anpassung des Vorrang-/Vorbehaltsgebiets bzw. die Neuaufnahme weiterer Standorte als Vorrang-/Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung/ -sicherung erfolgen: - Mielesdorf und Unterkoskau</p> <p>Gemäß Begründung Z 4-4 bildete die vom Geologischen Landesdienst des TLUBN der Regionalen Planungsgemeinschaft Ostthüringen mit Datum von 8. August 2016 vorgelegte Rohstoffsicherungskonzeption eine der Grundlagen für die unter Punkt 4.5 erfolgten Festlegungen zu Vorrang- und Vorbehaltsgebieten „Rohstoffgewinnung“. Die unter Z 4-4 und G 4-19 genannten Gebiete entsprechen in großen Teilen den Vorschlägen der o. g. Rohstoffsicherungskonzeption. Einige blieben jedoch unberücksichtigt und werden auch unter Hinweis auf die neueste „Lagerstättenwirtschaftliche Jahresanalyse für die Jahre 2020 und 2021“ (Schriftenreihe des TLUBN, Nr. 128): https://tlubn.thueringen.de/geologie-bergbau/angewandte-geologie/rohstoffgeologie nochmals zur Prüfung empfohlen.</p>	<p>nicht entsprochen</p> <p>Für den geplanten Diabastagebau „Hohe Reuthen/ Mielesdorf“ wurde 2002 ein Raumordnungsverfahren mit raumordnerischer Umweltverträglichkeitsprüfung durch das Thüringer Landesverwaltungsamt durchgeführt. Im Ergebnis des Verfahrens wurde festgestellt, dass das geplante Vorhaben nicht den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung hinsichtlich der Belange der Rohstoffsicherung und -gewinnung sowie von Natur und Landschaft entspricht.</p> <p>Dabei wurde die Erkenntnis gewonnen, dass unter dem Aspekt der bedarfsgerechten Bereitstellung von Massenbaurohstoffen für den Versorgungsraum keine Notwendigkeit im Sinne des öffentlichen Interesses für einen Neuaufschluss bzw. dessen regionalplanerische Präferenz besteht. Dies berücksichtigt die Tatsache des zurückgegangenen Bedarfes an Rohstoffen sowie die Bedarfsdeckungsmöglichkeiten (qualitäts- und quantitativgerecht) aus Steinbrüchen der Umgebung.</p>
26	<p>Z 4-4 G 4-19 Diabsalagerstätten Mielesdorf</p>	61-398-050	<p>Die [...] im Punkt G 4-22 –richtig G 4-19- genannten VB-RG entsprechen in großen Teilen den Vorschlägen der o. g. Rohstoffsicherungskonzeption. Einige blieben jedoch unberücksichtigt und werden im Folgenden nochmals vorgelegt.</p>	<p>Insbesondere wurden die möglichen Auswirkungen auf das in der Nähe befindliche FFH-Gebiet „Wettera“, die Inanspruchnahme von größeren Waldbereichen, die nicht abschließend bestimm- baren Auswirkungen auf das Grund- und Oberflächenwasser sowie die erhebliche Verkehrserzeugung durch den Rohstoff- transport kritisch gesehen. Im Rahmen der Aufstellung des</p>

Änderung des Regionalplans Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 2. Entwurf des Regionalplans Ostthüringen (Beteiligungszeitraum 24.07. – 25.09.2023)

Abschnitt 4.5 – Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
	Unterkoskau		<p>Im folgenden Text wird auf die vom GD [Geologischen Dienst] im Jahr 2016 an die Regionale Planungsgemeinschaft Ostthüringen versendete shape-Datei der Rohstoffsicherungskonzeption mit den Flächenvorschlägen Bezug genommen. Diese shape-Datei kann bei Bedarf gern erneut übermittelt werden.</p> <p>Rohstoffgruppe Hartgestein (silikatisches Gestein) zur Herstellung von Schotter und Splitt</p> <p>- Mielesdorf und Unterkoskau</p> <p>(s. Rohstoffsicherungskonzeption 2016, Anlage 3 Einzeldarstellung zu Pkt. 3: Hartgestein (silikatisches Gestein) zur Herstellung von Schotter und Splitt (H), Tab. II)</p> <p>Es handelt sich um zwei rohstoffgeologisch sehr gut erkundete Lagerstätten [z. B.: SEIFERT, J. u. a. (1996): Ergebnisbericht der Erkundung einer Teilfläche im SW-Teil des Feldes „Alte Rechte Diabas Hohe Reuthen/Mielesdorf“ - Geologische Land- und Bodenuntersuchung, Jena; SCHRÖDER, N. (1970): Ergebnisbericht über die Erkundung der Hartgesteinslagerstätte Diabas Unterkoskau bei Mühltröf, Kreis Schleiz. - VEB Geol. Forsch. u. Erkundung, Jena].</p> <p>Die Gesteine stellen ein hochwertiges Ausgangsmaterial zur Herstellung von Schotter und Splitt dar. Die vorsorgende Sicherung dieser qualitativ hochwertigen und nur begrenzt zur Verfügung stehenden Rohstoffe muss bereits weit im Vorfeld der Gewinnung erfolgen. Deshalb sollen diese beiden Felder als VB-RG in den Regionalplan Ostthüringen aufgenommen werden.</p> <p>Bei den Rohstoffgruppen Kiessand und (silikatische) Hartgesteine zur Herstellung von Schotter und Splitt ist zu berücksichtigen, dass sie zu den in Thüringen nur begrenzt zur Verfügung stehenden Rohstoffen zählen und somit rohstoffhöfliche Areale vor Nutzungen, die einer zukünftigen Gewinnung entgegenstehen, zu schützen sind (LEP 2025, Pkt. 6.3.2: besonders wichtige Rohstoffgruppen). Die Planungsregion</p>	<p>Entwurfes Regionalplan sowie der Auswertung und Abwägung der in der Anhörung/Auslegung des Planentwurfes eingegangenen Stellungnahmen waren die Ergebnisse des Raumordnungsverfahrens gebührend zu beachten. Es ist festzustellen, dass sich die teilräumlichen und raumordnerischen Rahmenbedingungen gegenüber dem Zeitpunkt des Raumordnungsverfahrens nicht wesentlich geändert haben. Insbesondere die auf der Ebene eines Raumordnungsverfahrens gegenüber der Regionalplanung detailliert geprüften Belange der Schutzgüter bzw. Raumnutzungen Natur und Landschaft, Grund- und Oberflächenwasser sowie Wald sind nach wie vor von erheblicher Bedeutung und werden mit entsprechendem Gewicht in die Abwägung eingestellt.</p> <p>Für die Lagerstätte Unterkoskau sind Belange der Forstwirtschaft (Inanspruchnahme von Wald, in der Forstlichen Rahmenplanung Ausweisung von Waldgebieten mit besonderen Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen) und des Grundwasserschutzes (Lage in der Schutzzone III) in die Abwägung einzustellen.</p> <p>Der Rohstoff Diabas wird in der Region Ostthüringen an vier Standorten im Umkreis von ca. 30 km (bezogen auf den Teilraum Mielesdorf- Unterkoskau) abgebaut. Die dort vorhandenen Vorräte betragen geschätzte 100 Mio. Tonnen, die geplante Laufzeit der Tagebaue liegt zwischen 20 und 65 Jahren. Für 2 der bestehenden Abbaustandorte werden im Regionalplan mögliche Erweiterungsflächen in der Größenordnung von 10 ha bis 35 ha durch Ausweisung von erweiterten Vorranggebieten Rohstoffgewinnung regionalplanerisch gesichert. Damit wird dem Aspekt eines Ressourcen schonenden, raum- und umweltverträglichen, mit Flächen und Rohstoffen sparsam umgehenden Rohstoffabbaus sowie den Aspekten eines möglichst vollständigen Abbaus vorhandener Gewinnungsstandorte und Erweiterung bestehender Abbaugebiete vor Neuaufschluss von Lagerstätten entsprochen. Hinsichtlich Bedarfseinschätzung wird darauf</p>

Änderung des Regionalplans Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 2. Entwurf des Regionalplans Ostthüringen (Beteiligungszeitraum 24.07. – 25.09.2023)

Abschnitt 4.5 – Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			<p>Ostthüringen hat zudem bezüglich dieser beiden Rohstoffgruppen nicht nur regionale Versorgungsaufgaben, sondern beliefert auch Regionen außerhalb des Planungsgebietes und des Landes Thüringen mit diesen Rohstoffen.</p>	<p>verwiesen, dass die Fördermenge an Massenbaurohstoffen in Thüringen seit 1994 kontinuierlich um ca. 50 % auf ca. 10 t pro Einwohner pro Jahr im Jahr 2018 gesunken ist (Lagerstättenwirtschaftliche Jahresanalyse für die Jahre 2017 und 2018, Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz 2021).</p>
27	<p>Z 4-4 G 4-19 Diabsalagerstätten Mielesdorf Unterkoskau</p>	98-1518-001	<p>Die Diabsalagerstätte Mielesdorf sollte im Regionalplan Ostthüringen zwingend von anderweitigen, der Rohstoffgewinnung entgegenstehenden Nutzungen freigehalten werden.</p> <p>Aus Sicht des Einreichers besteht das Erfordernis, für die Diabsalagerstätte Mielesdorf die Neuausweisung eines Vorranggebietes Rohstoffgewinnung [...] in den Regionalplan Ostthüringen aufzunehmen.</p> <p>Das vorgeschlagene Areal [für ein Vorranggebiet Diabas Hohe Reuthen / Mielesdorf] befindet sich im Südtail der Diabsalagerstätte Hohe Reuthen / Mielesdorf. Der Rohstoffnachweis kann zum einen über die amtliche geologische Karte GK 25 5437 Mühltruff geführt werden, zum anderen existieren Daten aus Erkundungsbohrungen von 1995, die eine Rohstoffhoffigkeit belegen.</p>	<p>Insgesamt wird somit eingeschätzt, dass die Notwendigkeit einer über die bisherigen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Rohstoffe hinausgehenden regionalplanerischen Präferenz der Rohstoffgewinnung und Rohstoffsicherung bezogen auf den Versorgungsraum und hinsichtlich der Diabsalagerstätten Mielesdorf und Unterkoskau sowie unter Berücksichtigung anderer Raumnutzungsansprüche für den Zeitraum des künftigen Regionalplanes nicht besteht. Die existierenden Bergrechte Bergwerkseigentum „Unterkoskau“ und Bestätigtes Gewinnungsrecht (Altes Recht) „Hohe Reuthen/Mielesdorf“ werden durch den Regionalplan weder ersetzt noch aufgehoben und müssen bei entsprechenden Fachplanungen Berücksichtigung finden.</p> <p>Im Übrigen werden im Regionalplan Ostthüringen keine „Vorranggebiete vorsorgende Rohstoffsicherung“ ausgewiesen. Diese „Kategorie“ ist planungsrechtlich umstritten und unsicher, da Vorranggebiete als Ziele der Raumordnung verbindliche Vorgaben von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Träger der Regionalplanung abschließend abgewogenen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung von Raumnutzungsansprüchen sind. Dieser hohe planerische Anspruch ist unter den gegebenen Voraussetzungen und Bedingungen nicht erfüllbar.</p>
28	<p>Z 4-4 G 4-19 Diabsalagerstätten Mielesdorf Unterkoskau</p>	98-1518-002	<p>Die Diabsalagerstätte Mielesdorf sollte im Regionalplan Ostthüringen zwingend von anderweitigen, der Rohstoffgewinnung entgegenstehenden Nutzungen freigehalten werden.</p> <p>Aus Sicht des Einreichers besteht das Erfordernis, für die Diabsalagerstätte Mielesdorf die Neuausweisung eines Vorbehaltsgebietes Rohstoffgewinnung [...] in den Regionalplan Ostthüringen aufzunehmen.</p> <p>Das vorgeschlagene Areal [für ein Vorbehaltsgebiet Diabas Hohe Reuthen / Mielesdorf] befindet sich im Nordteil der Diabsalagerstätte Hohe Reuthen / Mielesdorf. Der Rohstoffnachweis kann über die amtliche geologische Karte GK 25 5437 Mühltruff geführt werden, die in diesem Areal Diabas ausweist. Das nördliche Teilareal der Diabsalagerstätte Hohe</p>	<p>Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass Vorranggebiete Rohstoffgewinnung keine Eignungsgebiete im Sinne einer absoluten Ausschlusswirkung sind. Im Regionalplan/ Raumnutzungskarte sind in den benannten Lagerstättenbereichen</p>

Änderung des Regionalplans Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 2. Entwurf des Regionalplans Ostthüringen (Beteiligungszeitraum 24.07. – 25.09.2023)

Abschnitt 4.5 – Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			Reuthen / Mielesdorf soll erst in einem zweiten Erschließungsschritt für die Rohstoffgewinnung genutzt werden. Aus dem Grund wird eine Ausweisung als Vorbehaltsgebiet Rohstoffe vorgeschlagen.	keine einem potentiellen späteren Rohstoffabbau entgegenstehende Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für andere Raumnutzungen ausgewiesen.
29	Z 4-4 G 4-19 Diabsalagerstätten Mielesdorf Unterkoskau	98-1518-003	<p>Die Diabaslagerstätte Unterkoskau sollte im Regionalplan Ostthüringen zwingend von anderweitigen, der Rohstoffgewinnung entgegenstehenden Nutzungen freigehalten werden.</p> <p>Aus Sicht des Einreichers besteht das Erfordernis, für die Diabaslagerstätte Unterkoskau die Neuausweisung eines Vorranggebietes Rohstoffgewinnung [...] in den Regionalplan Ostthüringen aufzunehmen.</p> <p>Das vorgeschlagene Areal [für ein Vorranggebiet Diabas Unterkoskau] umfasst die Diabaslagerstätte Unterkoskau. Der Rohstoffnachweis kann über die amtliche geologische Karte GK 25 5437 Mühltröf geföhrt werden, die in diesem Areal Diabas ausweist.</p>	
30	Z 4-4 G 4-19 Diabsalagerstätten Mielesdorf Unterkoskau	64-535-003	<p>Im Interesse der Daseinsvorsorge sollten [die Diabas-Lagerstätten Mielesdorf und Unterkoskau] als Vorranggebiet gesichert werden. Hier bietet sich die Sicherung als „Vorranggebiet für die vorsorgende Rohstoffsicherung“ an.</p> <p>In den vergangenen Jahren sind eine Reihe von Diabas-Lagerstätten in Ostthüringen aber auch in Westsachsen abgebaut worden. Bei den Lagerstätten Mielesdorf und Unterkoskau handelt es sich um die letzten beiden bekannten Diabas-Lagerstätten im thüringisch-sächsischen Bereich. Sie stellen wichtige Reservelagerstätten dar. Aus dieser Sonderstellung ergibt sich ein besonders hohes Sicherheitsbedürfnis für Lagerstätten dieses Gesteins.</p> <p>In diesem Zusammenhang weist der Einreicher auf die ständig steigenden qualitativen Anforderungen des Thüringer Landesamtes für Bau und Verkehr an Rohstoffe für den Straßenbau hin,</p>	

Änderung des Regionalplans Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 2. Entwurf des Regionalplans Ostthüringen (Beteiligungszeitraum 24.07. – 25.09.2023)

Abschnitt 4.5 – Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			<p>die eine Sicherung qualitativ hochwertiger Lagerstätten im Interesse des Straßenbaus notwendig macht.</p> <p>Informativ wird auf die neueste „Lagerstättenwirtschaftliche Jahresanalyse für die Jahre 2020 und 2021“ hingewiesen (Schriftenreihe des TLUBN, Nr. 128), die im Internet unter https://tlubn.thueringen.de/geologie-bergbau/angewandte-geologie/rohstoffgeologie verfügbar ist.</p>	
31	Z 4-4 K-5 Kamsdorf	145-334-002	<p>Öffnungen und Untertägige Bereiche des FFH-Objekt 5334-303, F33 Stollen Gottschild Kamsdorf sind als Vorranggebiete Freiraumsicherung innerhalb des K 5 auszuweisen.</p> <p>Übergreifende Erhaltungsziele des FFH-Objektes sind die Erhaltung</p> <ul style="list-style-type: none"> a) des größten Wintervorkommens des Großen Mausohrs in Thüringen und eines großen Wintervorkommens der Kleinen Hufeisennase, mit bundesweiter Bedeutung, auch als Lebensstätte weiterer sieben Fledermausarten, b) des Winterquartiers in einem Stollensystem, c) des funktionellen Zusammenhanges mit Jagdhabitaten in strukturreichen Waldgebieten in der Umgebung, insbesondere dem Saaletal und den Zechsteinriffen, d) des funktionellen Zusammenhanges und Populationsaustausches mit weiteren von der Population genutzten Quartieren in der Umgebung sowie benachbarten Wochenstuben, zum Beispiel Krankenhaus in Ranis, e) der Anbindung an überregionale Wanderrouten, insbesondere an das Flusstal der Saale. <p>Die Einflugöffnungen, die auch für die Bewetterung der untertägigen Bereiche von herausragender Bedeutung sind, befinden sich am Fuße der Abbruchkante im Großtagebau sowie nördlich davon in der Ackerfläche (Frommschacht).</p>	<p>nicht entsprochen</p> <p>Stollenöffnungen und untertägige Bereiche eines FFH-Objektes lassen sich in der Raumnutzungskarte des Regionalplanes (M 1:100.000) wegen fehlender Darstellbarkeit nicht als Vorranggebiete Freiraumsicherung innerhalb eines Vorranggebietes Rohstoffgewinnung ausweisen.</p>

Änderung des Regionalplans Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 2. Entwurf des Regionalplans Ostthüringen (Beteiligungszeitraum 24.07. – 25.09.2023)

Abschnitt 4.5 – Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
32	Z 4-4 K-6 Haufeld	64-535-002	<p>Der Einreicher der STN fordert eine Umstufung des Vorranggebietes K-6 in die Gruppe „H-Hartgestein für die Herstellung von Schotter und Splitt“.</p> <p>Bei der Lagerstätte handelt es sich um eine Komplexlagerstätte, in der unterschiedliche Rohstoffe gewonnen werden. Dies sind silikatische Hartgesteine wie Grauwacke und Tonschiefer. Der Abbau dolomitischer Kalksteine ist in den vergangenen Jahren deutlich in den Hintergrund getreten. Der mengenmäßige Schwerpunkt der Gewinnungstätigkeit liegt im Bereich des Hartgesteins.</p>	<p>nicht entsprochen</p> <p>Die Aussagen der Einreicher beziehen sich auf die Rohstoffsicherungskonzeption für die Änderung des Regionalplanes Ostthüringen (Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie, 2016, jetzt: Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz). Für die fachlichen Inhalte dieser Unterlagen ist der Plangeber weder verantwortlich noch kann er die Richtigkeit der Inhalte der Rohstoffsicherungskonzeption bzw. der Stellungnahmen der Einreicher fachlich beurteilen. Im Übrigen haben die Aussagen der Einreicher keine Konsequenzen hinsichtlich der Ausweisung des Vorranggebietes Rohstoffgewinnung K-6 Haufeld.</p>
33	Z 4-4 K-7 Teichel	155-5-013	<p>Hinweis zu K-7 Teichel</p> <p>Für den Tagebau „Am Eichberg“ gibt es einen Abschlussbetriebsplan nach § 53 BBergG vom 10.10.2018. Im Anschluss wurde das Gebiet vom Naturschutzbund Deutschland (NABU) erworben. Der Kalksteintagebau K-7 ist somit nicht mehr als Vorranggebiet Rohstoffgewinnung zu führen.</p>	<p>nicht entsprochen</p> <p>Die geforderte Streichung von insgesamt 5 Vorranggebieten Rohstoffgewinnung (einschließlich KIS-29 Nautschütz, KIS-31 Pratschütz, SE-4 Königshofen/Ost, SE-6 Walpernhain) mit einer Gesamtfläche von ca. 233 ha könnte dahingehend ausgelegt werden, dass die Grundzüge der Planung berührt werden. Dementsprechend müsste entsprechend ROG ein erneutes Beteiligungsverfahren (Anhörung/Offenlegung) erfolgen. Dies strebt der Plangeber nicht an. Die geforderten Streichungen sollten im Rahmen des nächsten Planänderungsverfahrens frühzeitig schon bei der Planaufstellung eingebracht werden.</p>
34	Z 4-4 K-7 Teichel	145-334-001	<p>K 7 - Ausweisung der gesamten, in Eigentum des Einreichers befindlichen Parzellen 386 und 429/387 in der Gemarkung Teichel als Vorrangfläche Freiraumsicherung</p> <p>Der Einreicher führt im Auftrag der NABU-Stiftung Nationales Naturerbe die naturschutzfachliche Betreuung dieser Parzelle vor Ort durch. Die beiden Parzellen dienen vollumfänglich dem Zweck des Biotop- und Artenschutzes. Der Kalksteintagebau wurde 2019 aus dem Bergrecht entlassen.</p>	<p>nicht entsprochen</p> <p>Die Ausweisung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung im Regionalplan erfolgt auf Grundlage der Rohstoffsicherungskonzeption für die Änderung des Regionalplanes Ostthüringen (Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie, 2016, jetzt: Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz).</p> <p>Weder im ersten noch im zweiten Beteiligungsverfahren zur Änderung des Regionalplanes Ostthüringen wurde seitens der</p>

Änderung des Regionalplans Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 2. Entwurf des Regionalplans Ostthüringen
(Beteiligungszeitraum 24.07. – 25.09.2023)

Abschnitt 4.5 – Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung

Ifd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
				<p>Fachbehörden eine Umwidmung des in Rede stehenden Vorranggebietes angeregt.</p> <p>Der Plangeber geht davon aus, dass im Rahmen der Abschlussbetriebsplanung die Belange der Freiraumsicherung (Biotop- und Artenschutz) gebührend berücksichtigt wurden.</p> <p>Die (auch anderweitig) geforderte Streichung von insgesamt 5 Vorranggebieten Rohstoffgewinnung (einschließlich KIS-29 Nautschütz, KIS-31 Pratschütz, SE-4 Königshofen/Ost, SE-6 Walpernhain) mit einer Gesamtfläche von ca. XX ha könnte dahingehend ausgelegt werden, dass die Grundzüge der Planung berührt werden. Dementsprechend müsste entsprechend ROG ein erneutes Beteiligungsverfahren (Anhörung/ Offenlegung) erfolgen. Dies strebt der Plangeber nicht an. Die geforderten Streichungen sollten im Rahmen des nächsten Planänderungsverfahrens frühzeitig schon bei der Planaufstellung eingebracht werden.</p>
35	Z 4-4 Werk- und dekorations- stein Pahren	127-349-086	<p>Für die unter Z 4-4 und G 4-19 genannten Gebiete soll eine räumliche Anpassung des Vorrang-/Vorbehaltsgebiets bzw. die Neuaufnahme weiterer Standorte als Vorrang-/Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung/ -sicherung erfolgen:</p> <p>- Pahren</p> <p>Gemäß Begründung Z 4-4 bildete die vom Geologischen Landesdienst des TLUBN der Regionalen Planungsgemeinschaft Ostthüringen mit Datum von 8. August 2016 vorgelegte Rohstoffsicherungskonzeption eine der Grundlagen für die unter Punkt 4.5 erfolgten Festlegungen zu Vorrang- und Vorbehaltsgebieten „Rohstoffgewinnung“. Die unter Z 4-4 und G 4-19 genannten Gebiete entsprechen in großen Teilen den Vorschlägen der o.g. Rohstoffsicherungskonzeption. Einige blieben jedoch unberücksichtigt und werden auch unter Hinweis auf die neueste „Lagerstättenwirtschaftliche Jahresanalyse für die Jahre 2020 und 2021“ (Schriftenreihe des TLUBN, Nr. 128):</p>	<p>nicht entsprochen</p> <p>Mit Beendigung des Abbaus kann davon ausgegangen werden, dass mittelfristig kein wirtschaftlicher Bedarf an diesen Rohstoffen besteht und/oder die gewinnbaren Lagerstättenvorräte erschöpft sind. Der entsprechende Abschlussbetriebsplan (Bescheid Nr. 022/2016 vom 15. Januar 2016) ist lt. TLUBN genehmigt, die jeweilige Bergaufsicht wurde formal beendet. Die ordnungsgemäße Wiedernutzbarmachung wurde festgestellt.</p>

Änderung des Regionalplans Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 2. Entwurf des Regionalplans Ostthüringen (Beteiligungszeitraum 24.07. – 25.09.2023)

Abschnitt 4.5 – Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			<p>https://tlubn.thueringen.de/geologie-bergbau/angewandte-geologie/rohstoffgeologie nochmals zur Prüfung empfohlen.</p>	
36	<p>Z 4-4 Werk- und dekorations- stein Pahren</p>	61-398-054	<p>Die [...] im Punkt G 4-22 –richtig G 4-19- genannten VB-RG entsprechen in großen Teilen den Vorschlägen der o. g. Rohstoffsicherungskonzeption. Einige blieben jedoch unberücksichtigt und werden im Folgenden nochmals vorgelegt.</p> <p>Im folgenden Text wird auf die vom GD [Geologischen Dienst] im Jahr 2016 an die Regionale Planungsgemeinschaft Ostthüringen versendete shape-Datei der Rohstoffsicherungskonzeption mit den Flächenvorschlägen Bezug genommen. Diese shape-Datei kann bei Bedarf gern erneut übermittelt werden.</p> <p>Rohstoffgruppe Werk- und Dekorationsstein - Pahren</p> <p>(s. Rohstoffsicherungskonzeption 2016, Anlage 6 Einzeldarstellung zu Pkt. 6: Werk- und Dekorationsstein (WD), Tab. I, hier: WD 1)</p> <p>Das bestehende Gewinnungsrecht befindet sich zwar im Abschlussbetriebsplanverfahren, der oberdevonische Knotenkalk in der Lagerstätte, der sich als Werk- und Dekorationsstein eignet, ist jedoch noch nicht vollständig ausgesteint. Die anstehenden Knotenkalke besitzen als landschaftstypisches Gestein große Bedeutung für eine materialgerechte Restaurierung historischer Bauwerke in der Region, ebenso aber auch im überregionalen Raum. Um die mittel- bis langfristige Rohstoffbereitstellung für den Freistaat Thüringen gewährleisten zu können, sollten die Möglichkeiten der Rohstoffsicherung ausgeschöpft werden. Hinzu kommt, dass das im derzeit noch gültigen RP Ost von 2012 dargestellte VB wd-2 Fischersdorf ebenfalls nicht mehr im vorliegenden Entwurf enthalten ist. Es wird empfohlen, die Rohstoffsicherungsfläche für Pahren bei der Fortschreibung des RP Ost als Reserve für den Werk- und Dekorationsstein wiederaufzunehmen.</p>	

Änderung des Regionalplans Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 2. Entwurf des Regionalplans Ostthüringen (Beteiligungszeitraum 24.07. – 25.09.2023)

Abschnitt 4.5 – Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
37	Z 4-4 Lagerstätte Kalkstein Steudnitz	127-349-086	<p>Für die unter Z 4-4 und G 4-19 genannten Gebiete soll eine räumliche Anpassung des Vorrang-/Vorbehaltsgebiets bzw. die Neuaufnahme weiterer Standorte als Vorrang-/Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung/ -sicherung erfolgen:</p> <p>- Steudnitz, Feld 3</p> <p>Gemäß Begründung Z 4-4 bildete die vom Geologischen Landesdienst des TLUBN der Regionalen Planungsgemeinschaft Ostthüringen mit Datum von 8. August 2016 vorgelegte Rohstoffsicherungskonzeption eine der Grundlagen für die unter Punkt 4.5 erfolgten Festlegungen zu Vorrang- und Vorbehaltsgebieten „Rohstoffgewinnung“. Die unter Z 4-4 und G 4-19 genannten Gebiete entsprechen in großen Teilen den Vorschlägen der o. g. Rohstoffsicherungskonzeption. Einige blieben jedoch unberücksichtigt und werden auch unter Hinweis auf die neueste „Lagerstättenwirtschaftliche Jahresanalyse für die Jahre 2020 und 2021“ (Schriftenreihe des TLUBN, Nr. 128): https://tlubn.thueringen.de/geologie-bergbau/angewandte-geologie/rohstoffgeologie nochmals zur Prüfung empfohlen.</p>	<p>nicht entsprochen</p> <p>Das benannte Feld 3 Kalkstein Steudnitz liegt innerhalb eines im Fachbeitrag Natur und Landschaft ausgewiesenen Gebietes mit herausragender Bedeutung für Natur und Landschaft (u. a. FFH-Gebiet). Unter Berücksichtigung der Rohstoffvorratssituation im Bereich des Feldes I/ II Kalkstein Steudnitz (Vorranggebiet Rohstoffgewinnung K-3 Steudnitz sowie der Ausweisung von zwei Vorbehaltsgebieten Rohstoffe für Kalkstein westlich des Vorranggebietes Rohstoffe K-3 (k-2 Steudnitz, k-4 Hirschroda) wird dem Belang von Natur und Landschaft gegenüber dem Belang der Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung bezogen auf das beantragte Vorbehaltsgebiet Rohstoffe regionalplanerisch ein höheres Gewicht eingeräumt (Ausweisung des Teilgebietes im Entwurf Regionalplan als Vorranggebiet Freiraumsicherung). Der Regionalplan hebt bestehende Rechte weder auf noch ersetzt er diese.</p>
38	Z 4-4 Lagerstätte Kalkstein Steudnitz	61-398-052	<p>Die [...] im Punkt G 4-22 –richtig G 4-19- genannten VB-RG entsprechen in großen Teilen den Vorschlägen der o. g. Rohstoffsicherungskonzeption. Einige blieben jedoch unberücksichtigt und werden im Folgenden nochmals vorgelegt.</p> <p>Im folgenden Text wird auf die vom GD [Geologischen Dienst] im Jahr 2016 an die Regionale Planungsgemeinschaft Ostthüringen versendete shape-Datei der Rohstoffsicherungskonzeption mit den Flächenvorschlägen Bezug genommen. Diese shape-Datei kann bei Bedarf gern erneut übermittelt werden.</p> <p>Rohstoffgruppe Kalkstein zur Herstellung von Schotter und Splitt</p> <p>- Steudnitz, Feld 3</p> <p>(s. Rohstoffsicherungskonzeption 2016, Anlage 4 Einzeldarstellung zu Pkt. 4: Kalkstein zur Herstellung von Schotter und Splitt (K), Tab. II)</p>	

Änderung des Regionalplans Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 2. Entwurf des Regionalplans Ostthüringen (Beteiligungszeitraum 24.07. – 25.09.2023)

Abschnitt 4.5 – Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			Das bergrechtlich zur Rohstoffgewinnung genehmigte Feld stellt die langfristige Rohstoffreserve für den benachbarten Abbau dar und sollte als VB-RG in den Regionalplan Ostthüringen aufgenommen werden.	
39	Z 4-4 Lagerstätte Kalkstein Steudnitz	64-535-005	<p>Die Kalkstein-Lagerstätte Steudnitz, Feld 3 ist in den Regionalplan in Rohstoffgruppe K aufzunehmen.</p> <p>Das Feld 3, Steudnitz, stellt die langfristige Rohstoffreserve für eine in Abbau befindliche Lagerstätte dar und ist für die Standortsicherung des Unternehmens sowie die langfristige Rohstoffversorgung notwendig. Für eine flächenmäßige Ausweisung ergibt sich die Möglichkeit einer Ausweisung als Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung oder auch eines Vorranggebietes vorsorgende Rohstoffsicherung.</p>	
40	Z 4-4 SE-1 Haselbach	44-1500-001	<p>Unser Betriebsgelände wurde im Regionalplan Ostthüringen als Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung SE-1 Haselbach ausgewiesen. Dieser Einordnung der Tonhalde Haselbach stimmen wir ausdrücklich zu.</p> <p>Für die Zeit nach der Rohstoffgewinnung planen wir die Nachnutzung der Fläche auch für den Ausbau der erneuerbaren Energien. Dies sehen wir als aktiven Beitrag zur Energiewende und zur Erreichung der Ziele aus dem Thüringer Klimagesetz, den Energiebedarf bis 2040 bilanziell vollständig aus erneuerbaren Energien zu decken. Wir planen auf dem Betriebsgelände sowohl mit der Nutzung von Wind- als auch von Solarenergie. Für erste Teilflächen wäre eine Nutzung in der nächsten drei Jahre realistisch. Die Eignung unserer Fläche für erneuerbare Energien sehen wir aufgrund der Lage und der Vorbelastung durch den Rohstoffabbau als günstig an. In ersten Gesprächen sowohl mit der zuständigen Genehmigungsbehörde, als auch mit Gemeindevertretern, wurde uns grundsätzliche Zustimmung für das genannte Vorhaben signalisiert.</p>	<p>Kenntnisnahme Kein Abwägungserfordernis.</p>

Änderung des Regionalplans Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 2. Entwurf des Regionalplans Ostthüringen (Beteiligungszeitraum 24.07. – 25.09.2023)

Abschnitt 4.5 – Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			Aus den vorgenannten Gründen bitten wir um Berücksichtigung unserer Fläche der Tonhalde Haselbach auch für den Ausbau der erneuerbaren Energien.	
41	Z 4-4 SE-1 Haselbach	134-1500-001	<p>In Anbetracht der strikten Zielvorgaben durch den Gesetzgeber mind. 2 % der bundesweiten Landesfläche als Windenergiegebiete auszuweisen, ist die Ermöglichung der kumulierten Nutzung von ausgebeuteten, aber noch im Regionalplan gesicherten Flächen für die Rohstoffgewinnung oder auch Rohstoffsicherung und gleichzeitig z. B. der Windenergie oder großflächiger PV-Anlagen eine zu berücksichtigende Komponente mit außerordentlichem Potenzial. Wir möchten darauf drängen, hier an der entsprechenden Stelle [Vorranggebiet Rohstoff SE-1] eine Öffnung der Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung zur kumulativen Nutzung zugunsten einer erneuerbaren Energieerzeugung und ggf. -Speicherung herbeizuführen.</p> <p>Im Abschnitt 4.5 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung wird das Rohstoffpotential beschrieben.</p> <p>a) Für das Gebiet Rohstoffe für spezielle Einsatzzwecke Haselbach (SE-1) möchten wir ausführen, dass der nordwestliche Bereich (ca. 17,5 ha) bereits ausgebeutet und im nächsten Schritt einer Renaturierung zu unterziehen ist. Unserer Ansicht nach soll er zukünftig jedoch als idealer Standort zur Gewinnung und ggf. Speicherung erneuerbarer Energien dienen.</p> <p>Es ist u. a. die Errichtung eines Windparks geplant. Diese Planung von ca. 2 bis 3 Windenergieanlagen an der westlichen Grenze des SE-1 entspricht insoweit den Kriterien der Raumordnung, mit der Ausnahme, dass die Ausweisung des SE-1 als Rohstoffsicherungsgebiet bzw. Vorranggebiet Rohstoffgewinnung in diesem Bereich als raumordnerischer Zielkonflikt dagegensteht. Wir möchten darauf drängen, hier an der entsprechenden Stelle eine Öffnung der Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung zur kumulativen Nutzung zugunsten einer erneuerbaren Energieerzeugung und ggf. -speicherung</p>	<p>nicht entsprochen</p> <p>Raumbedeutsame Windenergieanlagen sind gemäß Z 3-3 des rechtsverbindlichen Sachlichen Teilplanes Windenergie Ostthüringen nur in den dort ausgewiesenen Vorranggebieten Windenergie zulässig, die zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten haben. Wenn auch an anderer Stelle Windenergieanlagen zugelassen werden sollen, steht das dazu im absoluten Widerspruch, was entsprechende Auswirkungen auf die Wirksamkeit von Z 3-3 hat.</p> <p>Eine pauschale Öffnung von Vorranggebieten Rohstoffgewinnung für die kumulative Nutzung der Windenergie über ein entsprechendes Ziel der Raumordnung wurde seitens der obersten und oberen Landesplanungsbehörden im Rahmen des ersten Beteiligungsverfahrens zum Entwurf Regionalplan Ostthüringen bereits abgelehnt.</p> <p>Eine Überlagerung von Vorranggebieten Rohstoffgewinnung und Vorranggebieten Windenergie ist aus planungsrechtlicher und planungsmethodischer Sicht nicht möglich.</p> <p>Somit müsste die vom Einreicher benannte potentielle Fläche für die Windenergienutzung konkret benannt und im Rahmen der anstehenden Änderung des Sachlichen Teilplanes Windenergie Ostthüringen der entsprechenden raumordnerischen Prüfung unterzogen werden.</p> <p>Übrigens widerspricht die Anregung der Aussage des Einreichers 44-1500, welcher der Ausweisung seines Betriebsgeländes Tonhalde Haselbach als Vorranggebiet Rohstoffgewinnung SE-1 ausdrücklich zustimmt.</p>

Änderung des Regionalplans Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 2. Entwurf des Regionalplans Ostthüringen (Beteiligungszeitraum 24.07. – 25.09.2023)

Abschnitt 4.5 – Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			<p>herbeizuführen. Unsere Anregung bezieht sich dabei ausschließlich auf diejenigen Bereiche, die bereits ausgebeutet sind bzw. zukünftig als solche gelten werden.</p> <p>Gültige Bergbauberechtigungen werden in Abstimmung mit dem Bergamt entsprechend angepasst bzw. berücksichtigt.</p> <p>Renaturierungen können durch die PV-Anlagen (AGRI-PV) effizienter umgesetzt werden. Entsprechende Abstimmungen erfolgen mit dem zuständigen Umweltamt.</p> <p>Die Gemeinden werden in alle Planungen mit einbezogen und das Maß der Bebauung entsprechend festgelegt.</p> <p>b) Alternativ sollten die Gebiete der Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung grundsätzlich auch für die Nutzung der Windenergie und der Solarenergie freigegeben werden, wenn die Planungshoheit der Gemeinde vollständig zum Tragen kommt und zudem das Bergamt dem Vorhaben zustimmt, also unter anderem gültige Bergbauberechtigungen berücksichtigt werden.</p> <p>c) Bei der langfristig vorsorgenden Sicherung der Rohstoffe über den Regionalplan soll die kurzfristige alternative Nutzung zur Erzeugung erneuerbarer Energien für bereits ausgebeutete Bereiche der Rohstoffgewinnung angesichts der Dringlichkeit zur CO₂-Einsparung nicht blockiert werden. Ein nachgelagerter Teilplan Windenergienutzung würde nur die "Weißflächen" für die Nutzung der Windenergie in Betracht ziehen und die ausgebeuteten Gebiete der Rohstoffsicherung und -gewinnung wären dann nicht für die Windenergie ausweisbar. Dies muss aus unserer Sicht aber ermöglicht werden.</p> <p>Für die bergbaubetriebenden Unternehmen ist es eine vorrangige Aufgabe auf eine CO₂-freie Produktion umzustellen. Dies liegt im bedeutenden vorrangigen öffentlichen Interesse. Der Gesetzgeber hat dies bereits verankert. Ein naturgemäß langfristig in die Zukunft angelegter Regionalplan sollte dem nicht entgegenstehen. Die Rohstoffsicherungskonzeption (TLUG 2016) wäre deshalb entsprechend anzupassen.</p>	

Änderung des Regionalplans Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 2. Entwurf des Regionalplans Ostthüringen (Beteiligungszeitraum 24.07. – 25.09.2023)

Abschnitt 4.5 – Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			<p>d) Unser Vorhaben ist sehr effektiv, bei geringer Flächeninanspruchnahme im raumordnerischen Sinn, denn 2 der geplanten Windenergieanlagen schaffen es, etwa so viel Energie zu produzieren wie die 21 Windenergieanlagen im benachbarten Windpark Rositz-Waltersdorf, sodass die Konzentrationswirkung, die ja erreicht werden soll, hier als Argument fehl geht.</p>	
42	Z 4-4 SE-1 Haselbach	144-1534-001	<p>In Anbetracht der strikten Zielvorgaben durch den Gesetzgeber mindestens 2,2 % der Thüringer Landesfläche als Windenergiegebiete bis 2032 auszuweisen, ist die Ermöglichung der kumulierten Nutzung von ausgebeuteten, aber noch im Regionalplan gesicherten Flächen für die Rohstoffgewinnung oder auch -sicherung und gleichzeitig z. B. der Windenergie oder großflächiger PV-Anlagen eine zu berücksichtigende Komponente mit außerordentlichem Potenzial das Ziel des Gesetzgebers zu erreichen. Wir möchten darauf drängen, hier an der entsprechenden Stelle [Vorranggebiet Rohstoff SE-1] eine Öffnung der Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung zu Gunsten einer kumulativen Nutzung mit der Erneuerbaren Energieerzeugung und -speicherung herbeizuführen.</p> <p>Dem Einreicher ist sehr daran interessiert, im räumlichen Zuständigkeitsbereich der Regionalen Planungsstelle Ostthüringen Erneuerbare Energieprojekte im Einklang mit den regionalplanerischen Vorstellungen umzusetzen. Aus diesem Verständnis heraus ergab sich die folgende Stellungnahme.</p> <p>Wir beziehen uns auf den Abschnitt 4.5 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung und dabei vor allem auf die Nutzung der Erneuerbaren Energien, insbesondere der Onshore-Windenergie sowie Freiflächenphotovoltaik und deren Planungserfordernisse in der regionalen Raumordnungsplanung.</p> <p>a) Für das Gebiet Rohstoffe für spezielle Einsatzzwecke Haselbach (SE-1) möchten wir ausführen, dass der nordwestliche Bereich (ca. 17,5 ha) bereits ausgebeutet und im nächsten Schritt einer Renaturierung zu unterziehen ist. Unserer Ansicht nach soll</p>	

Änderung des Regionalplans Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 2. Entwurf des Regionalplans Ostthüringen (Beteiligungszeitraum 24.07. – 25.09.2023)

Abschnitt 4.5 – Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			<p>er zukünftig jedoch als idealer Standort zur Gewinnung und ggf. Speicherung Erneuerbarer Energien dienen.</p> <p>Wir planen bereits zusammen mit dem Bergrechteinhaber und dem Grundstückseigentümer Anlagen der Windenergienutzung, der PV-Freiflächennutzung und der Speicherung der Energie für lokal bzw. regional ansässige Industrie- und Gewerbebetriebe als auch für die Einwohner der umliegenden Gemeinden.</p> <p>Dabei ist u. a. die Errichtung eines Windparks geplant. Diese Planung von ca. 2 bis 3 Windenergieanlagen an der westlichen Grenze des SE-1 entspricht den Kriterien der Raumordnung für die Windenergienutzung, mit der Ausnahme, dass die Ausweisung des SE-1 als Rohstoffsicherungsgebiet bzw. Vorranggebiet Rohstoffgewinnung in diesem Bereich als raumordnerischer Zielkonflikt dagegensteht. Wir möchten darauf drängen, hier an der entsprechenden Stelle eine Öffnung der Rohstoffsicherung und -gewinnung zu Gunsten einer kumulativen Nutzung mit der Erneuerbaren Energieerzeugung und -speicherung herbeizuführen. Unsere Anregung bezieht sich dabei ausschließlich auf diejenigen Bereiche, die bereits ausgebeutet sind bzw. zukünftig als solche gelten werden. Die bestehenden Bergbauberechtigungen werden in Abstimmung zwischen Bergamt und Bergrechteinhaber entsprechend angepasst bzw. berücksichtigt. Dabei soll auch die für die Flächen eigentlich angedachte Renaturierung Berücksichtigung finden, indem Biodiversitäts-PV-Konzepte in Erwägung gezogen werden. Entsprechende Abstimmungen erfolgen mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Altenburger Land.</p> <p>Vor allem die Standortgemeinden werden in alle Planungen einbezogen und das Maß der Bebauung bei Bedarf über eine Bauleitplanung entsprechend festgelegt.</p> <p>b) Als Alternative könnten auch die ausgebeuteten Gebiete der Rohstoffsicherung und -gewinnung in der Planungsregion grundsätzlich für die Nutzung der Onshore-Windenergie und der Freiflächen-Photovoltaik freigegeben werden.</p>	

Änderung des Regionalplans Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 2. Entwurf des Regionalplans Ostthüringen (Beteiligungszeitraum 24.07. – 25.09.2023)

Abschnitt 4.5 – Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			<p>c) Bei der langfristig vorsorgenden Sicherung der Rohstoffe über den Regionalplan soll die kurzfristige alternative Nutzung zur Erzeugung Erneuerbarer Energien für bereits ausgebeutete Bereiche der Rohstoffgewinnung angesichts der Dringlichkeit zur CO₂ - Einsparung nicht blockiert werden. Ein nachgelagerter Teilplan Windenergienutzung würde nur die "Weißflächen" für die Nutzung der Windenergie in Betracht ziehen und die ausgebeuteten Gebiete der Rohstoffsicherung und -gewinnung wären dann nicht für die Windenergie ausweisbar. Dies muss aus unserer Sicht aber ermöglicht werden.</p> <p>Auch für die bergbaubetreibenden Unternehmen ist es eine vorrangige Aufgabe auf eine CO₂-freie Produktion umzustellen. Dies liegt im überragenden öffentlichen Interesse. Der Gesetzgeber hat dies bereits verankert. Ein naturgemäß langfristig in die Zukunft angelegter Regionalplan darf dem nicht entgegenstehen.</p> <p>d) Unser Vorhaben ist bei geringer Flächeninanspruchnahme im raumordnerischen Sinn sehr effektiv, denn 2 der geplanten Windenergieanlagen schaffen es, etwa so viel elektrische Energie zu produzieren wie die 21 Windenergieanlagen im benachbarten Windpark Rositz-Waltersdorf, sodass die Konzentrationswirkung, die ja in der Raumordnung erreicht werden soll, hier als Gegenargument fehlt geht.</p>	
43	Z 4-4 SE-8 Königshofen G 4-19 se-2 Eisenberg/ Königshofen	127-349-086	<p>Für die unter Z 4-4 und G 4-19 genannten Gebiete soll eine räumliche Anpassung des Vorrang-/Vorbehaltsgebiets bzw. die Neuaufnahme weiterer Standorte als Vorrang-/Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung/ -sicherung erfolgen: - SE-8 und VB se-2 Königshofen</p> <p>Gemäß Begründung Z 4-4 bildete die vom Geologischen Landesdienst des TLUBN der Regionalen Planungsgemeinschaft Ostthüringen mit Datum von 8. August 2016 vorgelegte Rohstoffsicherungskonzeption eine der Grundlagen für die unter</p>	<p>nicht entsprochen</p> <p>Im Rahmen der ersten Beteiligung zum Entwurf Regionalplan Ostthüringen wurde dieser Sachverhalt nicht geltend gemacht. Die erhebliche Neuausweisung bzw. Erweiterung des Vorranggebietes Rohstoffgewinnung SE-8 Königshofen könnte dahingehend ausgelegt werden, dass die Grundzüge der</p>

Änderung des Regionalplans Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 2. Entwurf des Regionalplans Ostthüringen (Beteiligungszeitraum 24.07. – 25.09.2023)

Abschnitt 4.5 – Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			<p>Punkt 4.5 erfolgten Festlegungen zu Vorrang- und Vorbehaltsgebieten „Rohstoffgewinnung“. Die unter Z 4-4 und G 4-19 genannten Gebiete entsprechen in großen Teilen den Vorschlägen der o. g. Rohstoffsicherungskonzeption. Einige blieben jedoch unberücksichtigt und werden auch unter Hinweis auf die neueste „Lagerstättenwirtschaftliche Jahresanalyse für die Jahre 2020 und 2021“ (Schriftenreihe des TLUBN, Nr. 128): https://tlubn.thueringen.de/geologie-bergbau/angewandte-geologie/rohstoffgeologie nochmals zur Prüfung empfohlen.</p>	<p>Planung berührt werden. Dementsprechend müsste entsprechend ROG ein erneutes Beteiligungsverfahren (Anhörung/Offenlegung) erfolgen. Dies strebt der Plangeber nicht an.</p> <p>Für die vorgeschlagene nördliche Erweiterungsfläche stehen zudem Belange der Landwirtschaft (Vorranggebiet landwirtschaftliche Bodennutzung) einer Ausweisung als Vorranggebiet Rohstoffe entgegen. Der vorgeschlagenen westlichen Flächenerweiterung stehen überwiegend keine regionalplanerischen Festsetzungen in Form von Zielen bzw. Grundsätzen der Raumordnung entgegen. Da Vorranggebiete Rohstoffgewinnung nicht die Wirkung von Eignungsgebieten haben, ist ein Rohstoffabbau außerhalb der Vorranggebiete Rohstoffgewinnung prinzipiell möglich. Auf die Aussagen von G 4-17 und G 4-18 E-RP OT wird hingewiesen.</p> <p>Zudem besitzt das im Entwurf Regionalplan ausgewiesene Vorranggebiet Rohstoffgewinnung erhebliches Flächenpotenzial zur Fortführung/Erweiterung des Tagebaus.</p>
44	<p>Z 4-4 SE-8 Königshofen G 4-19 se-2 Eisenberg/ Königshofen</p>	61-398-056	<p>Die unter Z 4-4 im Entwurf des RP Ost enthaltenen VR-RG und die im Punkt G 4-22 –richtig G 4-19- genannten VB-RG entsprechen in großen Teilen den Vorschlägen der o. g. Rohstoffsicherungskonzeption. Einige blieben jedoch unberücksichtigt und werden im Folgenden nochmals vorgelegt.</p> <p>Im folgenden Text wird auf die vom GD im Jahr 2016 an die Regionale Planungsgemeinschaft Ostthüringen versendete shape-Datei der Rohstoffsicherungskonzeption mit den Flächenvorschlägen Bezug genommen. Diese shape-Datei kann bei Bedarf gern erneut übermittelt werden.</p> <p>Rohstoffgruppe Rohstoffe für spezielle Einsatzzwecke</p> <p>VR SE-8 und VB se-2 Königshofen Der LEP 2025 enthält unter Pkt. 6.3.3 G folgenden Grundsatz "Der möglichst vollständige Abbau im Bereich vorhandener Gewinnungsstellen und deren Erweiterung soll zur Minimierung der Beeinträchtigungen einem Aufschluss neuer Lagerstätten vorgezogen werden." Die Grenzen der Rohstoffsicherungsflächen sind an die örtlichen Gegebenheiten anzupassen, um eine möglichst vollständige Gewinnung des Rohstoffes zu gewährleisten. Dieses trifft auf die Lagerstätte südöstlich von Königshofen zu. Die geologischen Verhältnisse vor Ort und die damit verbundene Qualität des Rohstoffes bedingen eine veränderte Kontur der Rohstoffsicherungsfläche. Das ergaben neuere rohstoffgeologische Kartier Ergebnisse in Verbindung mit CEBULLA, R. (1991):</p>	

Änderung des Regionalplans Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 2. Entwurf des Regionalplans Ostthüringen (Beteiligungszeitraum 24.07. – 25.09.2023)

Abschnitt 4.5 – Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			<p>Ergebnisbericht Ton Königshofen. -Geologische Land- und Bodenuntersuchung GmbH Jena/Thür. In Anlage 2 ist der Vorschlag einer neuen Konturierung enthalten. Die hier dargestellte neue Fläche soll als VR RG in den RP Ost aufgenommen werden, da geplant ist, sie mittelfristig als Fortführung des jetzigen Tagebaus in Anspruch zu nehmen.</p>	
45	<p>Z 4-4 SE-9 Unterloquitz</p>	111-1250-001	<p>Der Einreicher widerspricht der Reduzierung der Bergbauvorrangfläche SE-9 - Unterloquitz Die Bergbauvorrangfläche in unveränderter Größe ist für den Einreicher bzw. den Fortbestand dessen Betriebs essentiell.</p> <p>1. Aus dem Tagebau Unterloquitz gelangt jährlich etwa 100000 t „Ofenmaterial“ zur Weiterverarbeitung in den unmittelbar neben dem Tagebau gelegen, firmeneigenen Drehrohren. Daraus entstehen, nach Brechen und Klassieren, jährlich etwa 150.000 m³ Blähschiefer. Bei einer jährlichen Gesamtproduktion von maximal 240.000 m³ in Deutschland werden demnach in Unterloquitz über 60 % des deutschen Blähschiefers hergestellt. Die Produkte werden im Wesentlichen zur Herstellung von Beton (23 %), zur Dachbegrünung (55 %), als Trockenschüttung (10 %) und als Winterstreu (10 %) genutzt. Die Produkte werden in der gesamten Bundesrepublik und ins angrenzende Ausland verkauft.</p> <p>Die Vorräte im laufenden Tagebau sind begrenzt. Der Einreicher ist, insbesondere mit Blick auf die Versorgung des Marktes mit Rohstoffen und den sinnvollen und planmäßigen Abbau der Lagerstätte auf eine unveränderte Bergbauvorrangfläche bzw. eigentlich eine Erweiterung dieser angewiesen. [...]Um zu verhindern, dass nach dem Abbau der Vorräte die Blähschieferproduktion am Standort zu Ende geht, bedarf es in jedem Falle den nicht reduzierten Status quo der Vorrangfläche.</p> <p>2. Soweit ausweislich der Abwägungstabelle den Interessen unserer Mandantin an einer Erweiterung der Bergbauvorrangfläche nach nicht entsprochen werden soll, laut Aussage des Ref.</p>	<p>entsprochen</p> <p>Dem Plangeber lag zum Zeitpunkt der ersten Abwägung die Information zum wirklichen Sachverhalt der Eigentumsverhältnisse sowie zur wirtschaftlich eminenten Bedeutung der Teilfläche für die Rohstoffgewinnung/die Rohstoffsicherung nicht vor. Auch ist eine Erweiterung des Tagebaus in andere Bereiche des VR R aufgrund der Abbau- und Rekultivierungssituation nicht gegeben.</p> <p>Insgesamt muss die Situation und die Wertigkeit der Raumnutzungsansprüche für diese Teilfläche neu beurteilt werden.</p> <p>Im Ergebnis dessen favorisiert der Plangeber die Ausweisung des Vorranggebietes Rohstoffgewinnung SE-9 in der Konfiguration des RPO-E 2018.</p> <p>Dies würde auch G 4-17 des RPO-E 2023 entsprechen. „Unter Berücksichtigung der Standortgebundenheit von Lagerstätten und der Rohstoffart soll mittel- bis langfristig eine verbraucher-nahe, räumlich ausgewogene Verteilung der Gewinnungsstandorte gesichert werden. Der vollständige Abbau der Rohstoffe im Bereich vorhandener Gewinnungsstellen bzw. deren Erweiterung soll einem Aufschluss neuer Lagerstätten vorgezogen werden.“</p> <p>Die naturschutzfachlichen Aspekte der „Erhaltung wertvoller Lebensräume für Flechten, Fledermäuse, Reptilien und andere bestandsbedrohte und geschützte Tier- und Pflanzenarten und dass die Entwicklung von standortheimischen Waldgesellschaften gewährleistet bleibt bzw. ermöglicht wird.“ können nach Ansicht des Plangebers durchaus in konkreteren Planungen</p>

Änderung des Regionalplans Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 2. Entwurf des Regionalplans Ostthüringen (Beteiligungszeitraum 24.07. – 25.09.2023)

Abschnitt 4.5 – Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			<p>85 TLUBN eine notwendige Erweiterung des Abbaus auch innerhalb des bisher ausgewiesenen Vorranggebietes Rohstoffgewinnung möglich sei, steht dem die Reduzierung der Bergbauvorrangfläche entgegen bzw. ist die Aussage höchst widersprüchlich.</p> <p>3. Belange des Arten- und Naturschutzes machen eine Flächenumwidmung bzw. Reduzierung der Bergbauvorrangfläche nicht nötig. Im Rahmen des Grundabtretungsverfahrens hat der Einreicher u. a. eine FFH-Verträglichkeitsstudie für das FFH-Objekt „Kirche Reichenbach“ vorgelegt. Aus gutachterlicher Sicht kommt es mit der Tagebauerweiterung und dem damit verbundenen Verlust an Waldflächen aufgrund der Flächen-erweiterung zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen der im Umfeld der Kirche Reichenbach zur Verfügung stehenden Nahrungs- und Jagdhabitats der Kleinen Hufeisennase. Ein dauerhafter Verlust der Funktionsfähigkeit des FFH-Gebietes bezüglich der Erhaltungsziele bzw. Schutzzwecke ist nicht zu erwarten. Eine erhebliche Beeinträchtigung der lokalen Fledermauspopulation in Form von Störungstatbeständen sowie die Schädigung vorhandener Fortpflanzungs- und Ruhestätten konnte gutachterlich nicht ermittelt werden.</p>	<p>zum Rohstoffabbau und die Rekultivierung der Abbauflächen berücksichtigt werden. auf die Aussagen der FFH-Verträglichkeitsstudie (im Rahmen des Grundabtretungsverfahrens) wird verwiesen.</p>
46	Z 4-4 SE-9 Unterloquitz	155-5-10	<p>Ergänzend zur fachlichen Stellungnahme des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt vom 14.09.2023 im Zuge der öffentlichen Auslegung des Regionalplanes Ostthüringen vom 24.07.2023 bis 25.09.2023, übermitteln wir folgende Hinweise.</p> <p>Konkret geht es um die Gebietsveränderung des Vorranggebietes Rohstoffgewinnung SE-9 Unterloquitz, auf welchem die Firma Ulopor Thüringer Schiefer GmbH aktiven Schieferabbau (Blähschiefer) betreibt. Im aktuellen Regionalplanentwurf von Juni 2023 wurde das Vorranggebiet SE 9 Unterloquitz zur Rohstoffgewinnung in seiner Gebietskulisse verkleinert. Dieser Teil wurde dem Freiraumsicherungsgebiet FS 116 Oberloquitz zugeordnet. Hauptgrund für die Veränderung der Gebietskulisse ist eine der Regionalen Planungsstelle (RPS) Ostthüringen</p>	

Änderung des Regionalplans Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 2. Entwurf des Regionalplans Ostthüringen (Beteiligungszeitraum 24.07. – 25.09.2023)

Abschnitt 4.5 – Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			<p>vorliegende Stellungnahme über die neuen Eigentumsverhältnisse der betreffenden Flurstücke. Der Naturschutzbund Deutschland (NABU) hat die Parzellen erworben. Die Grundstücke stehen laut Stellungnahme damit ausschließlich Zwecken des Naturschutzes und der Landschaftspflege zur Verfügung. Die Bemühungen seitens der Firma Ulopor das Grundstück zu erwerben oder zu pachten, waren erfolglos. Die Begründung des Einreichers für die Beantragung der Flächenumwidmung war für die RPS Ostthüringen fachlich schlüssig und nachvollziehbar. Unter Berücksichtigung der nunmehrigen Eigentumsverhältnisse und der daraus resultierenden naturschutzfachlichen Flächenbetreuung wurde dem Belang der Freiraumsicherung gegenüber dem Belang der Rohstoffgewinnung/Rohstoffsicherung regionalplanerisch ein höheres Gewicht beigemessen.</p> <p>Der Regionale Planungsstelle lag zu diesem Zeitpunkt jedoch nicht die Information vor, dass die Firma Ulopor bereits für eines der Grundstücke ein Grundabtretungsverfahren initiiert hatte. Verfahrensführer war das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN). Unseren Informationen seitens der Planungsstelle und der Firma Ulopor zufolge, erhielt die Firma Recht für den weiteren Rohstoffabbau. Gegen diese Entscheidung hat der NABU Einspruch eingelegt und das Verfahren liegt nun beim Verwaltungsgericht Gera. Wie lange das Verfahren noch andauert ist nicht bekannt. Das Abwägungsergebnis im Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen ist vor diesem Hintergrund erneut zu prüfen.</p> <p>Aus der Rohstoffsicherungskonzeption für die Änderung des Regionalplanes Ostthüringen aus dem Jahr 2016 von der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie (TLUG) geht hervor, dass das TLUG zur Gewährleistung der langfristigen Planungssicherheit des Vorkommens ursprünglich sogar eine Flächenvergrößerung vorgeschlagen hat. Aus Sicht des Land-</p>	

Änderung des Regionalplans Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 2. Entwurf des Regionalplans Ostthüringen (Beteiligungszeitraum 24.07. – 25.09.2023)

Abschnitt 4.5 – Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			<p>kreises sollten bestehende Rohstoffgebiete genutzt und ausgeschöpft werden bevor neue Gebiete/Quellen erschlossen werden. Vor dem Hintergrund der zuvor beschriebenen Situation, spricht sich der Landkreis dafür aus, die ursprüngliche Gebietskulisse aus dem Regionalplanentwurf 2019 (öffentliche Auslegung vom 04.03.2019 bis 10.05.2019) wiederaufzunehmen.</p>	
47	<p>Z 4-4 G 4-19 Schiefer Unterloquitz/ Südost</p>	127-349-086	<p>Für die unter Z 4-4 und G 4-19 genannten Gebiete soll eine räumliche Anpassung des Vorrang-/Vorbehaltsgebiets bzw. die Neuaufnahme weiterer Standorte als Vorrang-/Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung/ -sicherung erfolgen: - Unterloquitz/Südost</p> <p>Gemäß Begründung Z 4-4 bildete die vom Geologischen Landesdienst des TLUBN der Regionalen Planungsgemeinschaft Ostthüringen mit Datum von 8. August 2016 vorgelegte Rohstoffsicherungskonzeption eine der Grundlagen für die unter Punkt 4.5 erfolgten Festlegungen zu Vorrang- und Vorbehaltsgebieten „Rohstoffgewinnung“. Die unter Z 4-4 und G 4-19 genannten Gebiete entsprechen in großen Teilen den Vorschlägen der o. g. Rohstoffsicherungskonzeption. Einige blieben jedoch unberücksichtigt und werden auch unter Hinweis auf die neueste „Lagerstättenwirtschaftliche Jahresanalyse für die Jahre 2020 und 2021“ (Schriftenreihe des TLUBN, Nr. 128); https://tlubn.thueringen.de/geologie-bergbau/angewandte-geologie/rohstoffgeologie nochmals zur Prüfung empfohlen.</p>	<p>nicht entsprochen</p> <p>Die beantragte Erweiterungsfläche besitzt offensichtlich für den faunistischen Artenschutz herausragende Bedeutung. Im Gebiet befinden sich nach Aussage der Naturschutzbehörden nach BNatSchG streng geschützte Arten (Fledermausarten, Schwarzspecht, Raufußkauz, Sperlingskauz, Wildkatze). Die beantragte Erweiterungsfläche liegt zudem im Landschaftsschutzgebiet (LSG) Thüringer Schiefergebirge und im Naturpark (NP) Thüringer Schiefergebirge/Obere Saale und in einem Vorbehaltsgebiet Freiraumsicherung (RP OT 2012, E RP OT).</p> <p>Eine Planung von Rohstoffsicherungsflächen in mögliche Verbotstatbestände der LSG- und NP-Verordnungen ist auf regionalplanerischer Ebene nicht leistbar und nicht üblich. Insbesondere die Parameter Art des Rohstoffabbaus und die konkrete Flächenbeanspruchung des Rohstoffabbaus haben entscheidenden Einfluss hinsichtlich der Einschätzung einer möglichen örtlichen Beeinträchtigung u. a. des Schutzgutes Natur und Landschaft. Diese Parameter sind dem Plangeber aber nicht bekannt. Somit muss es nachfolgenden Planverfahren und Genehmigungen zur Erlangung der konkreten Abbauberechtigung vorbehalten sein, alle relevanten Aspekte auf der Ebene unterhalb der Regionalplanung vertiefend zu prüfen und zu beurteilen.</p> <p>Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass Vorranggebiete Rohstoffgewinnung keine Eignungsgebiete im Sinne einer</p>
48	<p>Z 4-4 G 4-19 Schiefer Unterloquitz/ Südost</p>	61-398-055	<p>Die [...] im Punkt G 4-22 –richtig G 4-19- genannten VB-RG entsprechen in großen Teilen den Vorschlägen der o. g. Rohstoffsicherungskonzeption. Einige blieben jedoch unberücksichtigt und werden im Folgenden nochmals vorgelegt.</p> <p>Im folgenden Text wird auf die vom GD [Geologischen Dienst] im Jahr 2016 an die Regionale Planungsgemeinschaft Ostthüringen versendete shape-Datei der Rohstoffsicherungskonzeption mit</p>	<p>Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass Vorranggebiete Rohstoffgewinnung keine Eignungsgebiete im Sinne einer</p>

Änderung des Regionalplans Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 2. Entwurf des Regionalplans Ostthüringen (Beteiligungszeitraum 24.07. – 25.09.2023)

Abschnitt 4.5 – Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			<p>den Flächenvorschlägen Bezug genommen. Diese shape-Datei kann bei Bedarf gern erneut übermittelt werden.</p> <p>Rohstoffgruppe Rohstoffe für spezielle Einsatzzwecke</p> <p>- Unterloquitz/Südost</p> <p>(s. Rohstoffsicherungskonzeption 2016, Anlage 7 Einzeldarstellung zu Pkt. 7: Rohstoffe für spezielle Einsatzzwecke (SE), Tab. III)</p> <p>Diese Fläche stellt eine geplante Erweiterung ohne derzeitigen Genehmigungsstatus für die Gewinnung von Tonschiefer zur Herstellung von Blähschiefer dar. Mit einer Ausweisung als VB-RG im Regionalplan Ostthüringen kann sie mittel- bis langfristig gesichert werden. Rohstoffgeologische Aufsuchungsarbeiten sind jedoch noch erforderlich.</p>	<p>absoluten Ausschlusswirkung sind (siehe auch G 4-19 RP OT 2012 bzw. G 4-21 E-RP OT).</p> <p>Laut Aussage des TLUBN, Ref. 85 ist eine notwendige Erweiterung des Abbaus auch innerhalb des bisher ausgewiesenen Vorranggebietes Rohstoffgewinnung möglich. Auf der Grundlage eines beschiedenen Hauptbetriebsplanes ist die Erweiterung des Tagebaus auch vorgesehen bzw. erfolgt. Damit sollte die Rohstoffgewinnung am Standort mittelfristig gesichert sein.</p>
49	Z 4-4 SE-10 Helmsgrün	152-152-004	<p>Die Ergänzung/ Berücksichtigung des Moores Helmsgrün (SE-10) begrüßt der Einreicher sehr, dennoch sollte hier ein weiterer Eintrag erfolgen.</p> <p>Neben dem aktuell stattfindenden Einlagern des Moores [soll] auch ein Abbau zur Eigennutzung in der Kurstadt als Heilmittel möglich sein bzw. dieser Sachverhalt [sollte] zur Prüfung ergänzt wird. Das bislang ausgewiesene Trinkwasserschutzgebiet existiert nicht mehr.</p>	<p>nicht entsprochen</p> <p>Mit der Ausweisung des Vorranggebietes Rohstoffgewinnung SE-10 Helmsgrün wird die Lagerstätte regionalplanerisch gesichert.</p> <p>Allerdings regelt der Regionalplan die Art des Rohstoffabbaus, die konkrete Flächenbeanspruchung durch den Rohstoffabbau und die Verwendung des Rohstoffs nicht. Dies bleibt den entsprechenden fachspezifischen Verfahren bzw. Genehmigungen unterhalb der regionalplanerischen Ebene vorbehalten.</p>
50	Z 4-4 Lagerstätte Lehm/Ton/ Tonstein Tegkwitz	127-349-086	<p>Für die unter Z 4-4 und G 4-19 genannten Gebiete soll eine räumliche Anpassung des Vorrang-/Vorbehaltsgebiets bzw. die Neuaufnahme weiterer Standorte als Vorrang-/Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung/ -sicherung erfolgen:</p> <p>- Lehm/Ton/Tonstein Tegkwitz</p> <p>Gemäß Begründung Z 4-4 bildete die vom Geologischen Landesdienst des TLUBN der Regionalen Planungsgemeinschaft Ostthüringen mit Datum von 8. August 2016 vorgelegte Rohstoffsicherungskonzeption eine der Grundlagen für die unter Punkt 4.5 erfolgten Festlegungen zu Vorrang- und Vorbehaltsgebieten „Rohstoffgewinnung“. Die unter Z 4-4 und G 4-19</p>	<p>nicht entsprochen</p> <p>Für das benannte Gebiet sind Belange der Landwirtschaft, der Siedlungs- und Infrastruktur sowie von Natur und Landschaft in die Abwägung einzustellen. Im Landwirtschaftlichen Fachbeitrag wird der Teilraum mit sehr hoher Nutzungseignung für die Landwirtschaft ausgewiesen. Die Nähe zu Siedlungen sowie die ungeeignete verkehrliche Erschließung lässt entsprechende Konflikte mit hoher Wahrscheinlichkeit erwarten. Im Fachbeitrag Natur und Landschaft ist unmittelbar angrenzend ein Gebiet mit herausragender Bedeutung für Natur und Landschaft ausgewiesen. Die Regionale Planungsgemeinschaft Ostthüringen</p>

Änderung des Regionalplans Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 2. Entwurf des Regionalplans Ostthüringen (Beteiligungszeitraum 24.07. – 25.09.2023)

Abschnitt 4.5 – Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			<p>genannten Gebiete entsprechen in großen Teilen den Vorschlägen der o. g. Rohstoffsicherungskonzeption. Einige blieben jedoch unberücksichtigt und werden auch unter Hinweis auf die neueste „Lagerstättenwirtschaftliche Jahresanalyse für die Jahre 2020 und 2021“ (Schriftenreihe des TLUBN, Nr. 128): https://tlubn.thueringen.de/geologie-bergbau/angewandte-geologie/rohstoffgeologie nochmals zur Prüfung empfohlen.</p>	<p>hat in ihrer Stellungnahme zum geplanten Aufschluss des Tontagebaus Tegkwitz (1996) die ablehnende Haltung ausführlich begründet. Es ist festzustellen, dass sich die teilräumlichen und großräumigen Rahmenbedingungen gegenüber dem Zeitpunkt dieser Stellungnahme nicht wesentlich geändert haben. Insgesamt werden die Belange der Landwirtschaft, der Siedlungs- und Infrastruktur sowie von Natur und Landschaft gegenüber dem Belang der Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung bezogen auf das vorgeschlagene Vorbehaltsgebiet Rohstoffe regionalplanerisch höher gewichtet. Der Regionalplan hebt bestehende Rechte weder auf noch ersetzt er diese.</p>
51	Z 4-4 Lagerstätte Lehm/Ton/ Tonstein Tegkwitz	61-398-053	<p>Die [...] im Punkt G 4-22 –richtig G 4-19- genannten VB-RG entsprechen in großen Teilen den Vorschlägen der o. g. Rohstoffsicherungskonzeption. Einige blieben jedoch unberücksichtigt und werden im Folgenden nochmals vorgelegt.</p> <p>Im folgenden Text wird auf die vom GD [Geologischen Dienst] im Jahr 2016 an die Regionale Planungsgemeinschaft Ostthüringen versendete shape-Datei der Rohstoffsicherungskonzeption mit den Flächenvorschlägen Bezug genommen. Diese shape-Datei kann bei Bedarf gern erneut übermittelt werden.</p> <p>Rohstoffgruppe Grobkeramische Rohstoffe - Lehm/Ton/Tonstein Tegkwitz (s. Rohstoffsicherungskonzeption 2016, Anlage 5 Einzeldarstellung zu Pkt. 5: Tonig-schluffige Gesteine (T), Tab. II)</p> <p>Es fand keine Aufnahme dieses bergrechtlich genehmigten Feldes statt. Die Lagerstätte ist rohstoffgeologisch untersucht und Vorräte sind nachgewiesen [TREVIRANUS, U. (1981): Ergebnisbericht - Ziegelrohstoff Tegkwitz. - Freiberg, VEB GFE]. Aus diesen Gründen und auch, weil das VR bei Korbußen (VR T-7 im RP Ost von 1999) zugunsten des VR IG-5 weggefallen ist, sollte das Areal als VB-RG für die mittel- bis langfristige Rohstoffsicherung in den Regionalplan Ostthüringen aufgenommen werden</p>	
52	Z 4-4	64-535-006	<p>Die Ton-Lagerstätte Tegkwitz ist in den Regionalplan in die Rohstoffgruppe T aufzunehmen.</p>	

Änderung des Regionalplans Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 2. Entwurf des Regionalplans Ostthüringen (Beteiligungszeitraum 24.07. – 25.09.2023)

Abschnitt 4.5 – Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
	Lagerstätte Lehm/Ton/ Tonstein Tegkwitz		Bei dieser erkundeten Lagerstätte wurde ein Rohstoff nachgewiesen, der in der grobkeramischen Industrie eingesetzt werden kann. Diese Rohstoffe besitzen in der Regel ein sehr hohes Wertschöpfungspotential und sollten deshalb auch gesichert werden. Für eine flächenmäßige Ausweisung ergibt sich die Möglichkeit einer Ausweisung als Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung oder auch eines Vorranggebietes vorsorgende Rohstoffsicherung.	
53	Z 4-4	155-5-003	<p>Hinweis zu VR Rohstoffgewinnung</p> <p>Der Einreicher möchte darauf hinweisen, dass sich einige der Gebiete, vor allem im Bereich Unterloquitz, Königsee und Volkmannsdorf innerhalb von Trinkwasserschutzgebieten befinden könnten. Zudem weist der Einreicher darauf hin, dass sich Korbußen/ Beerwalde nicht im Landkreis SLF-RU befindet.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Regionalplan regelt die Art des Rohstoffabbaus und die konkrete Flächenbeanspruchung durch den Rohstoffabbau nicht. Diese Parameter haben aber entscheidenden Einfluss hinsichtlich der Einschätzung einer möglichen Beeinträchtigung u. a. des Schutzgutes Wasser. Der Plangeber geht davon aus, dass im Rahmen der konkreten Abbauplanung bzw. Abbaugenehmigung der Belang des Trinkwasserschutzes gebührend, auch nach Wasserrecht, geprüft und bei Bedarf durch entsprechende Maßgaben hinsichtlich Abbauart und Abbauführung berücksichtigt wurde bzw. wird.</p> <p>Die durch Ziele und Grundsätze der Raumordnung für bestimmte Gebiete ausgewiesenen raumbedeutsamen Funktionen und Nutzungen (u. a. Vorrang- und Vorbehaltsgebiete) heben bestehende Rechte nicht auf und ersetzen diese auch nicht.</p>
54	Z 4-4	127-349-087	<p>Die Streichung folgender VR Rohstoffgewinnung wird vorgeschlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - VR KIS-29 Nautschütz - VR KIS-31 Pratschütz - VR SE-4 Königshofen/Ost - VR SE-6 Walpernhain <p>Einige der zur Festlegung vorgesehenen Vorranggebiete sind bereits vollständig ausgeküst bzw. ausgetont und die Gruben zum überwiegenden Teil verfüllt und rekultiviert. Ein Bedarf zur</p>	<p>nicht entsprochen</p> <p>Die geforderte Streichung von insgesamt 5 Vorranggebieten Rohstoffgewinnung (einschließlich K-7 Teichel) mit einer Gesamtfläche von ca. 233 ha könnte dahingehend ausgelegt werden, dass die Grundzüge der Planung berührt werden. Dementsprechend müsste entsprechend ROG ein erneutes Beteiligungsverfahren (Anhörung/Offenlegung) erfolgen. Dies strebt der Plangeber nicht an. Die geforderten Streichungen sollten im Rahmen des nächsten Planänderungsverfahrens frühzeitig schon bei der Planaufstellung eingebracht werden.</p>

Änderung des Regionalplans Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 2. Entwurf des Regionalplans Ostthüringen (Beteiligungszeitraum 24.07. – 25.09.2023)

Abschnitt 4.5 – Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			raumordnerischen Festlegung als Vorranggebiet „Rohstoffgewinnung“ ist somit nicht erkennbar. Die Festlegung entspricht in diesem Fall auch nicht dem Steuerungsrahmen des LEP 2025.	Diese Vorschläge erst jetzt nach dem 2. Beteiligungsverfahren zur Änderung des Regionalplans Ostthüringen zu erheben ist seitens des Plangebers nicht nachvollziehbar
55	Z 4-4	61-398-057	<p>Folgende VR Rohstoffe können entfallen:</p> <p>Gegenüber den Vorschlägen der Rohstoffsicherungskonzeption des TLUBN von 2016 können nach Rücksprache mit den Eigentümern der Gewinnungsrechte und mit dem Referat 86 des TLUBN folgende Vorranggebiete für die Rohstoffsicherung entfallen (Nummerierung gemäß Entwurf des RP Ost, 2023):</p> <p>VR KIS-29 Nautschütz VR KIS-31 Pratschütz VR SE-4 Königshofen/Ost VR SE-6 Walpernhain</p> <p>Der vorhandene Rohstoff ist in diesen Flächen ausgeküst bzw. ausgetont und die Gruben sind zum überwiegenden Teil verfüllt und rekultiviert.</p>	
56	Z 4-4 Begründung	127-349-085	<p>Die Begründung zu Z 4-4 ist den Vorgaben des LEP 2025 entsprechend auszugestalten.</p> <p>Die „Ausweisung zusätzlicher Vorbehaltsgebiete zur langfristigen Rohstoffsicherung“ (s. Seite 152) entspricht nicht LEP 2025. Die Darstellung in der Begründung zu Z 4-4 passt zudem nicht zur Begründung des Grundsatzes G 4-19 Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung, gemäß der diese „die kurz- bis mittelfristige Gewinnung und Sicherung entsprechender Rohstoffpotenziale“ gewährleisten.</p>	<p>entsprochen</p> <p>Die Begründung Z 4-4 wird entsprechend geändert, <i>langfristig</i> wird durch <i>kurz- bis mittelfristig</i> entsprechend LEP 2025 ersetzt.</p>
57	Z 4-4 Begründung	91-359-031	<p>In der Begründung zu Z 4-4 sollte ein Querverweis auf G 3-39 ergänzt werden.</p> <p>Nach diesem Grundsatz sind „abweichend von der Regelung im Ziel Z 4-4 Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie innerhalb der Vorranggebiete für die Rohstoffgewinnung ausnahmsweise zulässig, wenn dafür bereits abgebaute Flächen genutzt werden.“</p>	<p>nicht entsprochen</p> <p>Der Sachverhalt wird im G 4-20 behandelt, dort ist ein Verweis auf G 3-39 bereits enthalten.</p>

Änderung des Regionalplans Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 2. Entwurf des Regionalplans Ostthüringen (Beteiligungszeitraum 24.07. – 25.09.2023)

Abschnitt 4.5 – Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
58	Z 4-4 G 4-19 Begründungen	61-398-035	<p>Es wird vorgeschlagen, die Begründungen für die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete jeweils um folgenden Satz zu ergänzen: "Die Art und Intensität der Nutzung der Abbauflächen, die sich in ausgewiesenen Wasserschutzgebieten oder im Einzugsgebiet von öffentlichen Trinkwassergewinnungsanlagen befinden, regelt das Wasserrecht."</p> <p>Die Bewertungen in der Begründung und im Umweltbericht sind hinsichtlich des Konfliktes mit dem Schutz des Trinkwassers einseitig zu Gunsten des Rohstoffabbaus. Bei Überschneidung von Vorranggebieten Rohstoffgewinnung mit festgesetzten/geplanten Wasserschutzgebieten sind die Belange des Trinkwasserschutzes zu berücksichtigen und die gesetzlichen Regelungen einzuhalten.</p> <p>Der oben genannte Vorschlag wurde bereits für den Regionalplan 2019 vom TLUBN unterbreitet, jedoch wurde diesem bei der Abwägung nicht entsprochen. Dadurch ist dem Erachten des TLUBN nach bei den Bergwerksunternehmen der missverständliche Eindruck entstanden, dass eine entsprechende Prüfung bereits auf Raumordnungsebene stattgefunden hat.</p> <p>Durch die kontinuierliche räumliche Vergrößerung der einzelnen sich im Abbau befindlichen Steinbrüche erhöht sich die Gefahr einer Umweltbeeinträchtigung. Eine Gefährdung der Trinkwassergewinnung ist zu besorgen.</p> <p>Beispielsweise ist im Falle der Überschneidung vom Rohstoffvorranggebiet H-8 Schönbrunn mit der Schutzzone II des WSG Muckenbergl/Ebersdorf auf Grund von konkurrierenden Nutzungen ein Interessenkonflikt entbrannt. Der Bergwerksbetreiber ist bestrebt aus Gründen der Abbaustrategie und mit dem Ziel des möglichst vollständigen Abbaus innerhalb des Bergbaufeldes (siehe Seite 148 G 4-17) zur Erschließung einer tieferen Abbausohle an die Vergrößerung des Tagebaues, diesen in die Schutzzone II hinein zu erweitern. Der Wasserversorger hingegen sieht seine Wasserfassung gefährdet.</p>	<p>nicht entsprochen</p> <p>Der Regionalplan regelt die Art des Rohstoffabbaus und die konkrete Flächenbeanspruchung durch den Rohstoffabbau nicht. Diese Parameter haben aber entscheidenden Einfluss hinsichtlich der Einschätzung einer möglichen Beeinträchtigung u. a. des Schutzgutes Wasser.</p> <p>Der Plangeber geht davon aus, dass im Rahmen der konkreten Abbauplanung bzw. Abbaugenehmigung der Belang des Trinkwasserschutzes gebührend, auch nach Wasserrecht, geprüft und bei Bedarf durch entsprechende Maßgaben hinsichtlich Abbauart und Abbauführung berücksichtigt wurde bzw. wird.</p> <p>Die durch Ziele und Grundsätze der Raumordnung für bestimmte Gebiete ausgewiesenen raumbedeutsamen Funktionen und Nutzungen (u. a. Vorrang- und Vorbehaltsgebiete) heben bestehende Rechte nicht auf und ersetzen diese auch nicht. Somit ist die vom Einreicher benannte Ergänzung der Begründungen zu Z 4-4 und G 4-19 entbehrlich</p>

Änderung des Regionalplans Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 2. Entwurf des Regionalplans Ostthüringen (Beteiligungszeitraum 24.07. – 25.09.2023)

Abschnitt 4.5 – Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
59	Z 4-4 G 4-19 Begründungen	61-398-036	<p>Es wird vorgeschlagen, die Begründungen für die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete jeweils um folgenden Satz zu ergänzen: "Die Art und Intensität der Nutzung der Abbauflächen, die sich in ausgewiesenen Wasserschutzgebieten oder im Einzugsgebiet von öffentlichen Trinkwassergewinnungsanlagen befinden, regelt das Wasserrecht."</p> <p>Der oben genannte Vorschlag wurde bereits für den Regionalplan 2019 vom [Einreicher der Stellungnahme] unterbreitet, jedoch wurde diesem bei der Abwägung nicht entsprochen. Dadurch ist dem Erachten des TLUBN nach bei den Bergwerksunternehmen der missverständliche Eindruck entstanden, dass eine entsprechende Prüfung bereits auf Raumordnungsebene stattgefunden hat.</p> <p>Durch die kontinuierliche räumliche Vergrößerung der einzelnen sich im Abbau befindlichen Steinbrüche erhöht sich die Gefahr einer Umweltbeeinträchtigung. Eine Gefährdung der Trinkwassergewinnung ist zu besorgen.</p> <p>Von 44 aufgelisteten Vorbehaltsgebieten Rohstoffsicherung überschneiden sich 5 der Gebiete mit Schutzzone II und III von festgesetzten/geplanten Wasserschutzgebieten. Beim Rohstoffgewinnungsgebiet Röttersdorf ist sogar eine Überschneidung mit der Trinkwasserschutzzone I des in Nutzung befindlichen WSG Rohrbachgrund festzustellen.</p> <p>Im Havariefall würde der Ausfall der Wassergewinnungsanlagen zu erheblichen Versorgungsproblemen führen. Daher ist zur Vermeidung und Abschwächung dieser Konflikte eine Berücksichtigung der Belange des Trinkwasserschutzes im Regionalplan zwingend notwendig. Auf Grund von konkurrierenden Nutzungen im Falle der Überschneidung vom Rohstoffvorranggebiet Schönbrunn (H-8) mit der Schutzzone II des WSG Muckenbergl/Ebersdorf ist ein Interessenkonflikt entstanden. Der weitere Abbau des Diabases ist nach Aussage des Steinbruchbetreibers nur unter Einbeziehung weiterer Bereiche der Trinkwasserschutzzone II möglich. Dem gegenüber hat der</p>	

Änderung des Regionalplans Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 2. Entwurf des Regionalplans Ostthüringen (Beteiligungszeitraum 24.07. – 25.09.2023)

Abschnitt 4.5 – Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			<p>Wasserversorger derzeit keine Möglichkeit das entsprechende Gebiet durch andere Wassergewinnungsanlagen zu versorgen und sieht eine Gefährdung des Grundwassers und damit eine generelle Gefährdung der Wasserversorgung.</p> <p>Ein havariebedingter Ausfall der Wassergewinnungsanlagen würde zu erheblichen Versorgungsproblemen führen. Nur durch langwierige Erkundungs- und Erschließungsarbeiten weiterer Wassergewinnungsanlagen sind die WGA ersetzbar, was wiederum mit sehr hohen volkswirtschaftlichen Kosten verbunden ist.</p> <p>Von 92 aufgelisteten Vorratsgebieten Rohstoffsicherung überschneiden sich 24 der Gebiete mit Schutzzone III und 4 mit Schutzzone II von festgesetzten/geplanten Wasserschutzgebieten. [siehe Tabelle, S. 22].</p>	
60	G 4-19 kis-6 Heyersdorf/ Grünberg	137-1529-001	<p>Ablehnung kis-6 Heyersdorf/Grünberg</p> <p>Der Einreicher möchte sich dahingehend äußern, dass er als Eigentümer der Gemarkung Heyersdorf mit den in Flur 2 gelegenen Flurstücken 105 und 107 nicht mit einem Kiesabbau auf diesen Flurstücken einverstanden ist, da der Einreicher diese landwirtschaftlichen Ackerflächen für sein Grundeinkommen benötige.</p>	<p>nicht entsprochen</p> <p>Das Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung kis-6 Heyersdorf/Grünberg ist bereits im gültigen Regionalplan Ostthüringen 2012 und im ersten Entwurf zur Änderung des Regionalplanes Ostthüringen als solches ausgewiesen.</p> <p>Die Ausweisung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Rohstoffe berücksichtigt nicht nur die gegenwärtige Bedarfs- und Versorgungssituation. Sie soll auch die langfristige Rohstoffversorgung und Rohstoffsicherung auf der Grundlage der Rohstoffsicherungskonzeption (Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie, 2016, jetzt: Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz) gewährleisten. Das Vorbehaltsgebiet Rohstoffe kis-6 Heyersdorf/Grünberg dient der langfristigen Sicherung bekannter Rohstoffpotenziale und als möglicher Ersatzstandort für im Teilraum Schmölln aktive Bergbauunternehmen mit beschränkter Rohstoffbasis. Im Vergleich zu anderen Lagerstätten im Umfeld bestehen für kis-6 relativ geringe Raumwiderstände (Lage außerhalb von Schutzgebieten, entsprechender Siedlungsabstand, sehr gute verkehrliche Erschließung). Für das Gebiet</p>
61	G 4-19 kis-6 Heyersdorf/ Grünberg	139-1531-001	<p>Ablehnung kis-6 auf dem Flur 1 gelegenen Flurstück 27</p> <p>Der Einreicher möchte sich dahingehend äußern, dass er als Eigentümer der Gemarkung Heyersdorf mit den in Flur 1 gelegene Flurstück 27 nicht mit einem Kiesabbau auf diesem Flurstück einverstanden ist.</p>	
62	G 4-19 kis-6 Heyersdorf/ Grünberg	149-1536-001	<p>Hiermit lege ich Widerspruch gegen die Ausweisung des Kiesabbaugebietes 6 ein.</p> <p>Bei einem stattfindenden Kiesabbau wäre mein landwirtschaftlicher Betrieb nicht mehr existenzfähig, da ein ganz erheblicher Teil meiner Pachtflächen nicht mehr vorhanden wäre.</p>	

Änderung des Regionalplans Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 2. Entwurf des Regionalplans Ostthüringen (Beteiligungszeitraum 24.07. – 25.09.2023)

Abschnitt 4.5 – Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung

Ifd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
63	G 4-19 kis-6 Heyersdorf/ Grünberg	101-1520-001	<p>Die Einreicher fordern eine ersatzlose Streichung von kis-6</p> <p>Gründe:</p> <p>1. Die Flora und Fauna auf und unter unserem Boden [soll nicht] durch Erweiterung oder Erschließung einer Kiesgrube zerstört werden.</p> <p>Diese Folgeschäden sind aus unserer Sicht für uns als Bürger zu erwarten.</p> <ul style="list-style-type: none"> - unwiederbringliche Zerstörung des Waldbiotops „Friedrich“ in der Gemarkung Grünberg - Grundwasserabsenkung durch Kiesabbau bei jetzt schon vorhandenem Wassermangel - Erhebliche Staubbelästigung durch Abbau, Bodenerosion und Verwehungen für die Anwohner durch Kiesabbau und -verarbeitung und damit nochmals erhöhten Wasserbedarf zur Staubbildung - Enorme Lärmbelästigung der Anwohner durch Abbaumaschinen, Verarbeitungsmaschinen, Zu- und Abtransporte von Lastkraftwagen - Zerstörung von Straßen, Abwasserkanälen und Gullydeckeln durch schweren Lkw, da diese nicht für solche Belastungen dimensioniert sind. Als Folge, zusätzliche Lärmbelästigung der Anwohner durch Schlaglochbildung und Kanaldeckelklappen - Das Gebiet befindet sich im Ronneburger Graben und gehört damit zur Kategorie Erdbebengebiet Zone 1. Somit ist beim Abbau, aus unserer Sicht mit lokalen Beben und Geländesetzungen o. ä. zu rechnen. Weiterhin besteht u. E. auch die Gefahr erhöhter Radongasexposition. <p>2. Wir sehen der geplanten sich anschließenden sogenannten Renaturierung des Gebietes nach erfolgter Ausbeutung kein vernünftiges, ausreichendes und nachhaltiges Konzept. Es führt dann immer dazu, dass alte Restlöcher als Deponie enden. Diese werden dann immer mit für uns umweltfraglichen Füllmaterialien verfüllt. Diese geplante Zerstörung und damit einhergehende</p>	<p>gilt, dass bis zur konkreten bergbaulichen Inanspruchnahme eine landwirtschaftliche Nutzung möglich ist. In Hinblick auf die vom Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum (Bereich Ostthüringen) für den Teilraum Schmölln insgesamt vorgeschlagene und im Entwurf Regionalplan ausgewiesene erhebliche Größenordnung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Landwirtschaftliche Bodennutzung muss die potenzielle und sukzessive bergbauliche Flächeninanspruchnahme relativiert werden. Insgesamt werden somit für das benannte Vorbehaltsgebiet Rohstoffe die Belange der Rohstoffgewinnung und Rohstoffsicherung gegenüber den Belangen der Landwirtschaft und den Belangen der Nutzung der Windenergie regionalplanerisch höher gewichtet.</p> <p>Vorbehaltsgebiete als Grundsätze der Raumordnung sind Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen. Der Regionalplan regelt somit die konkrete bergbauliche Flächeninanspruchnahme sowie die Art und Weise des Rohstoffabbaus nicht. Dies ist Bestandteil nachfolgender konkreter Planungs- und Genehmigungsverfahren, in denen die von den Einreichern angesprochenen Belange gebührend berücksichtigt werden können. Der Regionalplan greift auch nicht in bestehende (Privat)-Rechte ein.</p> <p>Die maßvolle Erweiterung des Vorbehaltsgebietes kis-6 Heyersdorf/Grünberg in nördliche Richtung ist die Kompensation der durch den Neubau bzw. die geplante Verlegung der 380 kV Leitung Röhrsdorf-Weida im Bereich des Vorbehaltsgebietes Rohstoffgewinnung kis-6 nicht mehr nutzbaren möglichen Lagerstättenbereiche im Interesse einer langfristigen Sicherung der teilregionalen Rohstoffversorgung.</p> <p>Bezugnehmend auf den Hinweis unter Nr. 1 des Einreichers mit der Anreg.-Nr. 77-1277-001 unter Ifd. <u>Nr 64</u> in dieser Abwägungstabelle, sei klargestellt:</p>

Änderung des Regionalplans Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 2. Entwurf des Regionalplans Ostthüringen (Beteiligungszeitraum 24.07. – 25.09.2023)

Abschnitt 4.5 – Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung

Ifd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			<p>Wertminderung unseres Eigentums sind schlichtweg nicht akzeptabel.</p> <p>3. Sie entsprechen u. E. mit dieser Änderung nicht den gesamtgesellschaftlich notwendigen Vorgaben unserer Regierung. Die Bundesrepublik Deutschland steht an einem Wendepunkt der industriellen Entwicklung und Neuausrichtung der Wirtschaft. Deshalb hat die Bundesregierung auch umfangreiche Gesetze beschlossen, die u.a. eine Umstellung auf alternative Energieformen ermöglicht, vorantreibt und fördert. Um die vor uns liegende Phase einer industriellen Umstrukturierung voranzubringen, liegt es aber nicht nur am Gesetzgeber und Behörden, sondern ganz besonders am privatwirtschaftlichen Engagement jedes einzelnen Bürgers. Auch Länder, Kommunen, Städte und Gemeinden sollen und können sich diesen Vorgaben nicht entziehen oder widersetzen.</p> <p>4. Durch die Planung von Kiesabbau sehen die Einreicher keinen Fortschritt im Umfeld der gesamten Region, sondern eine mittel- und langfristige Gefährdung und Zerstörung von Arbeitsplätzen, die diese nicht nachhaltige und kurzfristige Lösung mit sich bringen würde. Das Gewährleisten und zur Verfügung stellen von dringend benötigter, preiswerter, umweltschonender Energie direkt vor Ort für das Gewerbegebiet in und um Schmölln führt mittel- und langfristige zum Erhalt und zur Ansiedlung von modernen Unternehmen im Schmöllner Industriegebiet bzw. Umland. Der Erhalt und die Schaffung von Arbeitsplätzen mit Zukunftsperspektiven sollte aus unserer Sicht einer kurzfristigen getriebenen Entscheidung zu Gunsten einer Kieslobby mehr Gewicht haben.</p> <p>5. [Die Einreicher betrachten die Festlegung von kis-6] als Eingriff in [ihre] Eigentums- und Besitzrechte. Wir sehen darin auch den Versuch, den Eigentümern und Landwirten ihre Erwerbs- und Existenzgrundlage zu entziehen, was nach Einschätzung der Einreicher einer Enteignung gleichkommen würde.</p>	<p>Im Prüfbogen zur Prüffläche 4.2 des Sachlichen Teilplanes Windenergie Ostthüringen wird die Abwägungsentscheidung zu Ungunsten der Windenergienutzung dezidiert begründet. Dabei war die Berücksichtigung der Belange der Rohstoffsicherung/der Rohstoffgewinnung nur ein Bestandteil der Abwägungsentscheidung.</p> <p>Etwaige Abstimmungen und Zustimmungen von Grundstückseigentümern/Flächenbewirtschaftern können nicht als Grundlage regionalplanerischer Abwägungen und Entscheidungen gemacht werden.</p>

Änderung des Regionalplans Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 2. Entwurf des Regionalplans Ostthüringen (Beteiligungszeitraum 24.07. – 25.09.2023)

Abschnitt 4.5 – Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
64	G 4-19 kis-6 Heyersdorf/ Grünberg	77-1277-001	<p>Wir bitten daher darum auf die Ausweisung des Vorbehaltsgebietes ‚kis-6 Heyersdorf/Grünberg‘ mit Hinblick auf die Nutzung des vorhandenen Windpotentials zu verzichten und die Gewichtung der Nutzungsarten neu zu bewerten.</p> <p>In dem am 10.09.2010 beschlossenen Regionalplan Ostthüringen sowie in darauffolgenden Entwürfen im Zusammenhang mit der Fortschreibung des Planwerkes wurde das betreffende Vorbehaltsgebiet kleiner ausgewiesen. In der derzeitigen Entwurfsfassung wurden die Gebietsgrenzen des ‚kis-6‘ deutlich nach Norden in Richtung des dort ansässigen Gewerbegebietes verschoben. Aus unserer Sicht wird durch diese Erweiterung einer möglichen Ausweisung eines Vorranggebietes zur Nutzung der Windenergie unnötig Raum genommen. Es ist daher unser Anliegen auf die Erweiterung des Vorbehaltsgebietes nach Norden zu verzichten und stattdessen das vorhandene Windpotential zum Ausbau der Erneuerbaren Energien zu nutzen.</p> <p>Die Begründung legen wir Ihnen hiermit dar:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Das vorhandene Windpotential wurde ebenfalls im Entwurf zur Änderung des Regionalplanes Ostthüringen, Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf), als Prüffläche 4.2 erkannt und in den Prüfbögen bewertet. Zu dem Zeitpunkt wurde der Belang der Rohstoffsicherung höher gewichtet als der der Windenergienutzung. Mit Hinblick auf die durch die Bundesregierung geforderten Flächenziele sollte der Rang jedoch neu gewertet werden und die Nutzbarkeit zur Windenergiegewinnung höher gewichtet werden als der Vorbehalt zum Rohstoffabbau. 2. Die Zustimmung der Grundstückseigentümer sowie der Bewirtschafter zur Errichtung eines Windenergieprojektes liegen uns bereits vor. In den Gesprächen vor Ort hat sich außerdem gezeigt, dass die Rohstoffgewinnung in dem Gebiet ‚kis-6‘ seitens der Eigentümer nicht erwünscht ist. Die 	

Änderung des Regionalplans Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 2. Entwurf des Regionalplans Ostthüringen (Beteiligungszeitraum 24.07. – 25.09.2023)

Abschnitt 4.5 – Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			<p>Akzeptanz gegenüber einem Windpark in der besagten Fläche ist somit höher als gegenüber einem Kiesabbaugebiet, was zusätzlich gegen die Ausweisung eines Vorbehaltsgebietes zum Rohstoffabbau spricht.</p> <p>3. Die Nutzungsdauer von Windenergieanlagen beträgt ca. 20 Jahre. Die im Gebiet ‚kis-6‘ lagernden Rohstoffe befinden sich dort bereits seit mehreren 100 Jahren – und werden auch weitere Jahrzehnte unbeschadet lagern trotz der Errichtung eines Windparks. Der Rohstoffabbau kann also auch nach der Nutzung der Fläche zur Windenergiegewinnung erfolgen, weshalb aufgrund der energie- und klimapolitischen Ziele der Bundesregierung der Windenergie der Vorrang gegenüber dem Rohstoffabbau gegeben werden sollte. Als formellen Fehler bei der Ausformung des Vorbehaltsgebietes ‚kis-6‘ sehen wir die Begrenzung zur südlich verlaufenden Freileitung Röhrsdorf-Weida-Remptendorf und der geplante Ausbau der Stromtrasse. Ein zu berücksichtigender Abstand zur Freileitung wurde nicht eingehalten, so dass die Fläche kleiner ausfallen sollte als bisher dargestellt.</p> <p>Im Fazit sehen wir in dem Gebiet den Vorrang für die Windenergie. Wir bitten daher darum auf die Ausweisung des Vorbehaltsgebietes ‚kis-6 Heyersdorf/Grünberg‘ mit Hinblick auf die Nutzung des vorhandenen Windpotentials zu verzichten und die Gewichtung der Nutzungsarten neu zu bewerten. Sollte es dennoch zu einer Ausweisung des Vorbehaltsgebietes kommen, so sollte die Beschreibung, dass bei Vorbehaltsgebieten „...die Belange der Rohstoffsicherung/-gewinnung nicht abschließend mit anderen Raumnutzungsansprüchen abgewogen werden konnten bzw. eine abschließende regionalplanerische Abwägung nicht möglich bzw. nicht sinnvoll ist“ berücksichtigt und in diesem Fall das Gebiet regionalplanerisch auf der Basis der o. g. Argumente zugunsten der Windenergienutzung abschließend abgewogen werden.</p>	

Änderung des Regionalplans Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 2. Entwurf des Regionalplans Ostthüringen (Beteiligungszeitraum 24.07. – 25.09.2023)

Abschnitt 4.5 – Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
65	G 4-19 h-5 Rohna	81-241-001	<p>[Der Einreicher der Stellungnahme] stimmt einer Ausweisung des Gebietes h-5 Rohna als Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung nicht zu.</p> <p>Das Gebiet h-5 Rohna wird derzeit zur landwirtschaftlichen Bodennutzung von der Agrargenossenschaft Niederpöllnitz eG nachhaltig bewirtschaftet für die vorhandenen Anlagen der Tierproduktion und der Pflanzenproduktion.</p> <p>Die Agrargenossenschaft beschäftigt Mitarbeiter aus den umliegenden Gemeinden, generiert somit Einkommen, nimmt am gesellschaftlichen Leben der Gemeinde teil und unterstützt, trägt überhaupt zur Wirtschaftsentwicklung bei. Eine Erweiterung des bisherigen Bergbaugesbietes würde Konflikte verursachen aufgrund der Vertreibung von den bisherig genutzten Flächen.</p> <p>Das Max Bögl Schotterwerk Niederpöllnitz ist weder eine Steuereinnahmequelle für die Region, noch schafft sie Arbeitsplätze in zu erwähnendem Maße oder zeigt sonstige soziale Verantwortung. Eine Erweiterung des Bergbaugesbietes hat eine weitere Landschaftsveränderung, Bodenerosion und Umweltzerstörung zur Folge. Bereits jetzt ist das Gebiet geprägt durch unansehnliche Halden, einen riesigen Krater, Lärm und Staubbelastigung und nicht zu verachten sind die Erschütterungen bei Sprengungen, die Schäden an den nahegelegenen Häusern verursachen können. Von einer touristischen Weiterentwicklung des Gebietes Weida, Weida-Aumatal, insbesondere unseres unter Ensembleschutz stehenden Ortes Rohna, ist nicht auszugehen in den nächsten Jahrzehnten.</p>	<p>nicht entsprochen</p> <p>Das Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung h-5 Rohna war bereits Bestandteil des ersten Entwurfes zur Änderung des Regionalplanes Ostthüringen. Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum ersten Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen gingen diesbezüglich keine Anregungen, Bedenken und Hinweise ein. Somit war und ist dieses Gebiet auch Bestandteil des zweiten Entwurfes des Regionalplanes Ostthüringen geblieben.</p> <p>Die Ausweisung des Vorbehaltsgebietes Rohstoffgewinnung h-5 Rohna entspricht den Intentionen des LEP 2025 und den Grundsätzen G 4-16 „Der Bedarf an Massenbaurohstoffen und anderen Rohstoffen soll in der Planungsregion Ostthüringen mittel- bis langfristig weitgehend aus eigenem Aufkommen und in entsprechender Quantität und Qualität ...“ und G 4-17 „Unter Berücksichtigung der Standortgebundenheit von Lagerstätten und der Rohstoffart soll mittel- bis langfristig eine verbraucher-nahe, räumlich ausgewogene Verteilung der Gewinnungsstandorte gesichert werden. Der vollständige Abbau der Rohstoffe im Bereich vorhandener Gewinnungsstellen bzw. deren Erweiterung soll einem Aufschluss neuer Lagerstätten vorgezogen werden.“ des Entwurfes Regionalplan Ostthüringen.</p> <p>In Hinblick auf die vom Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum (Bereich Ostthüringen) für diesen Teilraum insgesamt vorgeschlagene und im Entwurf Regionalplan ausgewiesene erhebliche Größenordnung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Landwirtschaftliche Bodennutzung muss die potenzielle, sukzessive und flächenmäßig angemessene bergbauliche Flächeninanspruchnahme relativiert werden. Insgesamt werden somit für das benannte Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung die Belange der Rohstoffgewinnung und Rohstoffsicherung gegenüber den Belangen der Landwirtschaft regionalplanerisch höher gewichtet.</p>
66	G 4-19 h-5 Rohna	85-241-001	<p>[Der Einreicher der Stellungnahme] ist gegen eine Ausweisung des Gebietes h-5 Rohna als Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung.</p> <p>Stattdessen soll das Gebiet h-5 Rohna als Vorranggebiet landwirtschaftliche Bodennutzung ausgewiesen werden.</p> <p>Das Vorhaben der Erweiterung des Steinbruches um 29,1 ha auf Neundorfer Flur sowie die Vertiefung der Gewinnung um 25 m bis</p>	

Änderung des Regionalplans Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 2. Entwurf des Regionalplans Ostthüringen (Beteiligungszeitraum 24.07. – 25.09.2023)

Abschnitt 4.5 – Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			<p>auf die 4. Sohle wird durch den Ortsteilrat Neundorf der Gemeinde Harth-Pöllnitz strikt abgelehnt. Es sind Flächen, die der Landwirtschaft fehlen würden. Die Agrar eG. Niederpöllnitz hat in den letzten Jahren Millionenbeträge in die Erneuerung der Milchviehanlage investiert. Da wird jeder ha Land gebraucht.</p> <p>Schon in der Vergangenheit waren durch den Abbau und insbesondere durch die Sprengungen im Tagebau extreme Auswirkungen in unserem Ort zu spüren. Die Erschütterungen führten zu Beschädigungen an der vorhandenen Gebäudesubstanz. Schmutz und Staub durch die Anlagen im Steinbruch sowie Lärm durch den Transportverkehr, der mehrheitlich nicht die gebaute Umgehungsstraße nutzt, sind weitere starke Belastungen für alle Anwohner.</p> <p>Die Firma Max Bögl hat sich seit Inbetriebnahme des Steinbruches an viele Versprechungen ihrerseits und Auflagen andererseits nicht gehalten. Von einer Rekultivierung der Abraumhalden oder stillgelegter Bereiche ist bis zum heutigen Tag nichts zu sehen.</p> <p>Mit der extremen Erweiterung des Abbaus in Richtung unseres Ortes werden sich durch die Sprengungen die Schäden an den Gebäuden noch massiv verstärken, da unser Ort im Wesentlichen auf felsigem Grund gebaut ist und sich somit eine Übertragung der Erschütterungen bis in die Gebäude im gesamten Ort erfolgt. Durch eine Annäherung des Abbaus an Neundorf werden diese Auswirkungen noch stärker zu spüren sein.</p> <p>Ebenso wird die Vertiefung des Abbaus dazu beitragen, dass die ausgelösten Erschütterungen noch intensiver auf den felsigen Grund in die Gemeinde übertragen werden.</p> <p>Überall in Deutschland, wo Steinbrüche Schäden an der Bausubstanz verursachen, beteuern die Betreiber, dass sie sich an alle Vorschriften halten. Leider sind die negativen Auswirkungen trotzdem da, was nur 2 Möglichkeiten zulässt:</p>	<p>Vorbehaltsgebiete als Grundsätze der Raumordnung sind Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen. Der Regionalplan regelt somit die konkrete bergbauliche Flächeninanspruchnahme sowie die Art und Weise des Rohstoffabbaus nicht. Dies ist Bestandteil nachfolgender konkreter Planungs- und Genehmigungsverfahren, in denen die von den Einreichern angesprochenen Belange gebührend berücksichtigt werden können. Der Regionalplan greift auch nicht in bestehende (Privat)-Rechte ein.</p>

Änderung des Regionalplans Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 2. Entwurf des Regionalplans Ostthüringen
(Beteiligungszeitraum 24.07. – 25.09.2023)

Abschnitt 4.5 – Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung

Ifd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			<p>Entweder sind die Vorschriften nicht entsprechend oder sie werden von den Steinbruchbetreibern geschickt umgangen.</p> <p>Wir möchten uns nicht weiterhin und in noch größerem Maße als bisher dieser Gefahr aussetzen, zumal die Argumentation der Erhaltung von Arbeitsplätzen wohl sehr unglücklich ist, bei der minimalen Anzahl von Angestellten im Steinbruch.</p> <p>Weiterhin ist es unverantwortlich, vorhandene Ortsverbindungsstraßen und Straßen für den landwirtschaftlichen Verkehr zu liquidieren. Die Straße von der Milchviehanlage Niederpöllnitz zu den Feldern im Ostteil soll ersatzlos weggebaggert werden. Das würde für die Agrar eG. Niederpöllnitz riesige Umwege bedeuten, um auf ihre Felder zu gelangen. Und das in Zeiten von Energiemangel. Die einzige öffentliche Straße zur Prellmühle, eine Häusergruppe an der Auma, Gemarkung Neundorf, soll einfach ersatzlos überbaut werden. Das ist der Gipfel der Frechheit.</p> <p>Anstatt die Abbauflächen für Baustoffe immer weiter zu vergrößern, sollte mehr auf MaterialRecycling gesetzt werden. Dazu ist es von politischer Seite erforderlich, Geld in die Forschung zu investieren und die Bauvorschriften entsprechend anzupassen.</p>	
67	G 4-19 h-5 Rohna	89-1516-001	<p>Wir lehnen die Ausweisung des Vorbehaltsgebiets h-5 ab und plädieren für die Beibehaltung dieses Gebiets als Vorranggebiet für landwirtschaftliche Nutzung.</p> <p>Im Bereich des geplanten Vorbehaltsgebiets h-5 liegen unter anderem Futterflächen, die der Futterversorgung unserer Tierbestände dienen. Durch eine Erweiterung des Steinbruchs würden unserem Betrieb direkt rund 25 ha stallnahe Futterflächen verloren gehen.</p> <p>Des Weiteren liegen in dem geplanten Vorbehaltsgebiet h-5 wichtige Wirtschaftswege, über welche der größte Teil unseres landwirtschaftlichen Verkehrs für die von uns bewirtschafteten Flächen, rund 260 ha, in dem östlichen Betriebsbereich mit den</p>	

Änderung des Regionalplans Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 2. Entwurf des Regionalplans Ostthüringen (Beteiligungszeitraum 24.07. – 25.09.2023)

Abschnitt 4.5 – Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			<p>Gemarkungen Grochwitz, Rohna und Neundorf erfolgt. Mit dem Wegfall dieser Wirtschaftswege ginge uns die komplette östliche Anbindung unseres Betriebsstandortes verloren.</p> <p>Hinzu kommt, dass durch die Nutzung dieser Wirtschaftswege die Ortslagen der Orte Grochwitz, Rohna, Neundorf und teilweise Niederpöllnitz weitestgehend gemieden werden können, da diese Orte sehr schmale Straßen aufweisen. Der Wegfall der Wirtschaftswege bedeutet damit für diese Ortslagen eine erhebliche Mehrbelastung. Ein Verlust der Flächen und der Wirtschaftswege im Bereich des geplanten Vorbehaltsgebiets h-5 durch eine Erweiterung des vorhandenen Steinbruchs führt bei uns zu erheblichen wirtschaftlichen Einbußen, zum einen durch den Verlust wichtiger landwirtschaftlicher Fläche, insbesondere Futterfläche als auch durch den Verlust wichtiger Wirtschaftswege und damit verbundenen höheren Kosten durch schlechtere Erreichbarkeit der Flächen im Bereich Grochwitz, Rohna und Neundorf und aufgrund längerer Transportwege durch teils sehr enge Ortslagen.' Zudem ist aus unserer Sicht eine entsprechende Rekultivierung nach Beendigung des Abbaus hin zu landwirtschaftlich nutzbarer Fläche mehr als unwahrscheinlich, da dies bei dem aktuellen Steinbruch auch nicht erfolgte bzw. erfolgt und es hier zu einem dauerhaften Verlust von Flächen für die Versorgung mit Futter, Lebensmitteln und Bioenergie kommt</p>	
68	G 4-19 h-5 Rohna	123-241-001	<p>h-5 Rohna sollte aus Sicht des Einreichers als Vorranggebiet Landwirtschaftliche Bodennutzung eingestuft werden.</p> <p>Bei einer Vertiefung der Gewinnung [des Grauwackentagebaus Rohna] um 25 m bis auf die 4. Sohle und bei einer Erweiterung der Abbaufäche um 29.1 ha (in Richtung Neundorf) sehen wir zusätzliche Einschränkungen und Belastungen für unsere Bevölkerung, vor allem für den Ort Neundorf.</p> <p>Zudem ist anzumerken, dass die Fläche aktuell durch die Agrargenossenschaft Niederpöllnitz e. G. landwirtschaftlich genutzt wird. Hier würde eine große Fläche Anbauggebiet wegfallen, welches nicht nur Auswirkungen auf die Erträge und</p>	

Änderung des Regionalplans Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 2. Entwurf des Regionalplans Ostthüringen (Beteiligungszeitraum 24.07. – 25.09.2023)

Abschnitt 4.5 – Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			<p>Einnahmen der Agrargenossenschaft haben wird, sondern ggf. auch Arbeitsplätze hierdurch gefährdet wären.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Schutzgut Mensch sowie menschliche Gesundheit <p>In den letzten Jahren sind in dem Ort Neundorf bei den Sprengarbeiten vermehrt Erschütterungen aufgetreten Hier besteht Gefahr für die historisch gewachsene Bebauung.[...]Diese Sorge um die Stabilität bzw. Toleranz der Bausubstanz wirkt sich selbstverständlich auch negativ auf die mentale Gesundheit der Bürger und Bürgerinnen aus.[...]Durch die Vertiefung der Gewinnung und die weitergehende flächenmäßige Ausweitung des Abbaugebietes geht der Einreicher von weitergehenden und tiefgreifenderen negativen Auswirkungen auf die Bevölkerung aus.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Naherholung, verkehrstechnische Erschließung <p>Durch die geplante Erweiterung der Abbaufäche in Richtung Neundorf werden kommunale landwirtschaftliche Nutzwege ersatzlos überbaut. Diese Nutzwege haben eine große Bedeutung für die landwirtschaftliche Erreichbarkeit und Erschließung der land- und forstwirtschaftlichen Flächen in der Umgebung. Sie entlasten zunehmend die Orte Rohna, Neundorf und Niederpöllnitz von dem immer schwerer werdenden landwirtschaftlichen Verkehr bzw. diesen Fahrzeugen. Ein ersatzloser Wegfall dieser Nutzwege zieht wieder diesen Verkehr in die Orte und stellt eine Belastung sowie Gefahrenquelle für die Bürger dar. Das Radwegenetz soll und muss weiter ausgebaut werden. Wegeverbindung wie zum Beispiel Weida Richtung Auma über Grochwitz, Rohna und Forstwolfersdorf sind hier enthalten. Ein ersatzloser Wegfall der Nutzwege stellt einen massiven Eingriff in diese überregionalen und regionalen Planungen dar Wir sehen hier die geplante touristische Entwicklung unserer Gemeinde gefährdet oder zumindest eingeschränkt.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Boden 	

Änderung des Regionalplans Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 2. Entwurf des Regionalplans Ostthüringen
(Beteiligungszeitraum 24.07. – 25.09.2023)

Abschnitt 4.5 – Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			<p>Die geplante flächenmäßige Ausweitung der Abbaufäche reduziert die landwirtschaftliche Nutz- und Erwerbsfläche in erheblichen Umfang. Neben dem Verlust bzw. der Auswirkungen auf die Naturgüter sieht der Einreicher hier auch große kommende Einschränkungen für die betroffenen Grundstückseigentümer, Bauern bzw. Pächter.</p> <p>- Wasser</p> <p>Die Flächen um Neundorf (Außenbereich) sind sehr wasserreich und in unterschiedlichen Geländetiefen sind wasserführende Schichten anzutreffen. Durch den Betrieb des Steinbruchs wird der Grundwasserspiegel weiter abgesenkt. Dadurch befürchtet der Einreicher gravierende Auswirkungen auf die vorhandene Wassersituation in und um Neundorf</p>	
69	G 4-19 h-5 Rohna	120-495-001	<p>Der Einreicher lehnt den Wegfall des Vorranggebiets Landwirtschaft und die Ausweisung des Vorbehaltsgebiets h-5 ab</p> <p>Mit dem Wegfall des Vorranggebiets Landwirtschaft kommt es zu erheblichen wirtschaftlichen Einbußen des dort ansässigen Landwirtschaftsbetriebes. Mit an diesem Standort befindet sich zudem eine Biogasanlage sowie eine zentrale Siloanlage, welche der Futtermittelversorgung der Milchviehanlage dient. Der Standort stellt damit das Herzstück der Tier- und Bioenergieproduktion in dem landwirtschaftlichen Betrieb dar mit 36 Arbeitsplätzen.</p> <p>Durch den Wegfall des Vorranggebiets Landwirtschaft und eine Erweiterung des Steinbruchs würden rund 25 ha stallnahe Futterflächen verloren gehen. Ein potenzieller Verlust landwirtschaftlicher Flächen ist generell abzulehnen.</p> <p>Des Weiteren werden über wichtige, in dem Vorranggebiet Landwirtschaft liegende, Wirtschaftswege die bewirtschafteten Flächen in den dem östlichen Betriebsbereich mit den Gemarkungen Grochwitz, Rohna und Neundorf erschlossen, die zwingend zu erhalten sind. [...]Bei einem Wegfall dieser Wirtschaftswege kommt es zu einer erheblichen Mehrbelastung</p>	

Änderung des Regionalplans Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 2. Entwurf des Regionalplans Ostthüringen (Beteiligungszeitraum 24.07. – 25.09.2023)

Abschnitt 4.5 – Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			<p>der Ortslagen der Orte Grochwitz, Rohna, Neundorf und teilweise Niederpöllnitz durch landwirtschaftlichen Verkehr, da diese Orte sehr schmale Straßen aufweisen. [...] Durch den Wegfall der Wirtschaftswege entstehen erhebliche Mehrbelastungen für den Landwirtschaftsbetrieb durch längere Fahrstrecken infolge der schlechteren Erreichbarkeit der Flächen im Bereich Grochwitz, Rohna und Neundorf. Zudem ist aus unserer Sicht eine entsprechende Rekultivierung nach Beendigung des Abbaus hin zu landwirtschaftlich nutzbarer Fläche mehr als unwahrscheinlich, da dies bei dem aktuellen Steinbruch auch nicht erfolgte bzw. erfolgt und es hier zu einem dauerhaften Verlust von Flächen für die Versorgung mit Futter, Lebensmitteln und Bioenergie kommt</p>	
70	G 4-19	113-3055-001	<p>Erweiterung KIS-4 nach Süden durch Aufnahme der Kiessandlagerstätte "Wernsdorf" als Vorbehaltsgebiet Rohstoffe in den Regionalplan Ostthüringen</p> <p>1. Eine Einstufung der Teillagerstätte Wernsdorf südlich des bereits im Regionalplan Ostthüringen geführten Vorranggebietes Rohstoffe KIS-4 (Starkenbergr) als Vorbehaltsgebiet Rohstoffe wird erforderlich, da die angrenzende und derzeit im Abbau stehende Fläche KIS-4 mittelfristig ausgekieset sein wird. Damit ist eine raumordnerische Sicherung für die Lagerstättenrandbereiche, zumindest in Teilen dringend erforderlich.</p> <p>2. Der Standort besitzt auf Grund seines geringen planungsrechtlichen Konfliktpotenzials günstige Voraussetzungen für eine nachhaltige Gewinnung. Der Abbau in einer ausschließlich intensiv genutzten Ackerlandschaft ist ökologisch vertretbar und schon die sonstigen natürlichen Potenziale und Ressourcen.</p> <p>3. Aufgrund der morphologischen Position des Abbaus wird das Landschaftsbild in seiner aktiven Phase nicht signifikant beeinträchtigen. Zudem ist das Gebiet durch die bestehenden Abbaue bereits vorbelastet. Die Wiedereingliederung in die</p>	<p>nicht entsprochen</p> <p>Aus Sicht des Plangebers ist eine über die bisher in diesem Teilraum ausgewiesenen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung hinausgehende regionalplanerische Flächensicherung für die Rohstoffwirtschaft nicht angemessen und auch nicht notwendig. Es wird darauf hingewiesen, dass im Verfahren der Änderung des Regionalplanes Ostthüringen bereits eine zusätzliche Ausweisung eines Vorranggebietes Rohstoffgewinnung (nördliche Erweiterung KIS-3) im Lagerstättenbereich erfolgt ist.</p> <p>Das angesprochene geringe planungsrechtliche Konfliktpotenzial wird vom Plangeber anders beurteilt. Aus regionalplanerischer Sicht sind insbesondere Belange der Siedlungsstruktur, der Landwirtschaft und der Freiraumsicherung gebührend in die Abwägung einzustellen. Insbesondere die unmittelbare Nähe zu den Siedlungsbereichen von Naundorf und Wernsdorf sowie die mittelbar angrenzenden Bereiche eines Vorranggebietes Freiraumsicherung (u. a. FFH-Gebiet) lassen erhebliche Nutzungskonflikte erwarten. Unter Berücksichtigung und Bewertung der teilräumlichen Gesamtsituation gewichtet der Plangeber die Belange der Siedlungsstruktur, der Landwirtschaft</p>

Änderung des Regionalplans Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 2. Entwurf des Regionalplans Ostthüringen (Beteiligungszeitraum 24.07. – 25.09.2023)

Abschnitt 4.5 – Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			<p>Landschaft gestaltet sich problemlos und ggf. werterhöhend, ohne die Ziele der Raumnutzung zu gefährden.</p> <p>4. Die beantragten Flächen sind geologisch gut erkundet.</p> <p>5. Der mineralische Rohstoff hat mit seinen Aufbereitungsprodukten in den vergangenen 40 Jahren seine Tauglichkeit als Betonzuschlagstoff und Industriemineral permanent unter Beweis gestellt. Die Qualität des Nutzgesteins im Antragsfeld entspricht der in den historisch ausgewiesenen Vorranggebieten in Thüringen und Sachsen-Anhalt.</p> <p>6. Die Aufnahme des beantragten Gebietes für den Rohstoffabbau sichert die Kontinuität der Belieferung des Marktes auf mindestens weiter 30 Jahre (Erweiterungen in Sachsen-Anhalt einbezogen).</p> <p>7. Dem im Landesentwicklungsprogramm 2025 formulierten Grundsatz im Umgang mit Lagerstätten mineralischer Rohstoffe wird der hier vorliegende Antrag vollumfänglich gerecht, da der geplante Abbau nicht über eine Neuerschließung, sondern über eine Abbaufortführung aus benachbarten Lagerstättenbereichen heraus erfolgen soll.</p> <p>8. Die antragsgemäße Ausweisung der Rohstofffläche im Regionalplan Ostthüringen gibt dem am Standort bereits traditionellen Kiessandabbau die notwendige Planungssicherheit für notwendige Folge-Investitionen.</p>	<p>und der Freiraumsicherung gegenüber der Rohstoffgewinnung höher.</p> <p>Außerdem kann unter Beachtung der gegenwärtigen Abbaustandorte und der geförderten Rohstoffmengen sowie der damit erreichten Grenze der Raumverträglichkeit des Rohstoffabbaus keine weitere raumordnerisch abschließende Priorisierung des Rohstoffabbaus in diesem Teilraum erfolgen.</p> <p>Der vorgeschlagenen Flächenerweiterung stehen keine regionalplanerischen Festsetzungen in Form von Zielen der Raumordnung entgegen. Da Vorranggebiete Rohstoffgewinnung nicht die Wirkung von Eignungsgebieten haben, ist ein Rohstoffabbau außerhalb der Vorranggebiete Rohstoffgewinnung prinzipiell möglich. Auf die Aussagen von G 4-17 und G 4-18 E-RP OT wird hingewiesen. Mit unterhalb der regionalplanerischen Ebene gelegenen Planungs- und Genehmigungsverfahren können die angesprochenen möglichen Nutzungskonflikte detaillierter erfasst, beurteilt und ggf. minimiert und ausgeschlossen werden.</p>
71	G 4-19	117-3055-001	<p>Erweiterung KIS-4 nach Osten durch Aufnahme der Kiessandlagerstätte "Kostitz" als Vorbehaltsgebiet Rohstoffe in den Regionalplan Ostthüringen</p> <p>1. Eine Einstufung der Teillagerstätte Kostitz südöstlich des bereits im Regionalplan Ostthüringen geführten Vorranggebietes Rohstoffe KIS-4 (Starkenbergr) als Vorbehaltsgebiet Rohstoffe wird erforderlich, da die angrenzende und derzeit im Abbau stehende Fläche KIS-4 mittelfristig ausgekieset sein wird. Damit ist eine raumordnerische Sicherung für die Lagerstättenrandbereiche, zumindest in Teilen dringend erforderlich.</p>	<p>nicht entsprochen</p> <p>Aus Sicht des Plangebers ist eine über die bisher in diesem Teilraum ausgewiesenen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung hinausgehende regionalplanerische Flächensicherung für die Rohstoffwirtschaft nicht angemessen und auch nicht notwendig. Es wird darauf hingewiesen, dass im Verfahren der Änderung des Regionalplanes Ostthüringen bereits eine</p>

Änderung des Regionalplans Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 2. Entwurf des Regionalplans Ostthüringen (Beteiligungszeitraum 24.07. – 25.09.2023)

Abschnitt 4.5 – Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			<p>2. Der Standort besitzt auf Grund seines geringen planungsrechtlichen Konfliktpotenzials günstige Voraussetzungen für eine nachhaltige Gewinnung. Der Abbau in einer ausschließlich intensiv genutzten Ackerlandschaft ist ökologisch vertretbar und schont die sonstigen natürlichen Potenziale und Ressourcen.</p> <p>3. Aufgrund der morphologischen Position des Abbaus wird das Landschaftsbild in seiner aktiven Phase nicht signifikant beeinträchtigen. Zudem ist das Gebiet durch die bestehenden Abbaue bereits vorbelastet. Die Wiedereingliederung in die Landschaft gestaltet sich problemlos und ggf. werterhöhend, ohne die Ziele der Raumnutzung zu gefährden. Die Wiedervorrichtung der bergbaulich genutzten Flächen zu Ackerland ist vorgesehen.</p> <p>4. Die beantragten Flächen sind geologisch gut erkundet.</p> <p>5. Der mineralische Rohstoff hat mit seinen Aufbereitungsprodukten in den vergangenen 40 Jahren seine Tauglichkeit als Betonzuschlagstoff und Industriemineral permanent unter Beweis gestellt. Die Qualität des Nutzgesteins im Antragsfeld entspricht der in den historisch ausgewiesenen Vorranggebieten in Thüringen und Sachsen-Anhalt.</p> <p>6. Die Aufnahme des beantragten Gebietes für den Rohstoffabbau sichert die Kontinuität der Belieferung des Marktes auf mindestens weitere 30 Jahre (Erweiterungen in Sachsen-Anhalt einbezogen).</p> <p>7. Dem im Landesentwicklungsprogramm 2025 formulierten Grundsatz im Umgang mit Lagerstätten mineralischer Rohstoffe wird der hier vorliegende Antrag vollumfänglich gerecht, da der geplante Abbau nicht über eine Neuerschließung, sondern über eine Abbaufortführung aus benachbarten Lagerstättenbereichen heraus erfolgen wird.</p> <p>8. Die antragsgemäße Ausweisung der Rohstofffläche im Regionalplan Ostthüringen gibt dem am Standort bereits</p>	<p>zusätzliche Ausweisung eines Vorranggebietes Rohstoffgewinnung (nördliche Erweiterung KIS-3) im Lagerstättenbereich erfolgt ist.</p> <p>Das angesprochene geringe planungsrechtliche Konfliktpotenzial wird vom Plangeber anders beurteilt. Aus regionalplanerischer Sicht sind insbesondere Belange der Siedlungsstruktur, der Landwirtschaft und der Freiraumsicherung gebührend in die Abwägung einzustellen. Insbesondere die unmittelbare Nähe zu den Siedlungsbereichen von Kraasa und Kostitz sowie die mittelbar angrenzenden Bereiche eines Vorranggebietes Freiraumsicherung (u. a. FFH-Gebiet) lassen erhebliche Nutzungskonflikte erwarten. Der benannte Erweiterungsbereich ist im Regionalplan Ostthüringen 2012 sowie im Entwurf Regionalplan Ostthüringen als Vorranggebiet Landwirtschaftliche Bodennutzung ausgewiesen.</p> <p>Unter Berücksichtigung und Bewertung der teilräumlichen Gesamtsituation gewichtet der Plangeber die Belange der Siedlungsstruktur, der Landwirtschaft und der Freiraumsicherung gegenüber der Rohstoffgewinnung höher.</p> <p>Außerdem kann unter Beachtung der gegenwärtigen Abbaustandorte und der geförderten Rohstoffmengen sowie der damit erreichten Grenze der Raumverträglichkeit des Rohstoffabbaus keine weitere raumordnerisch abschließende Priorisierung des Rohstoffabbaus in diesem Teilraum erfolgen.</p>

Änderung des Regionalplans Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 2. Entwurf des Regionalplans Ostthüringen (Beteiligungszeitraum 24.07. – 25.09.2023)

Abschnitt 4.5 – Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			traditionellen Kiessandabbau die notwendige Planungssicherheit für notwendige Folge-Investitionen.	
72	G 4-19	118-3055-001	<p>Erweiterung KIS-2 nach Nord-Osten durch Aufnahme der Kiessandlagerstätte "Kleinröda-Ost" als Vorbehaltsgebiet Rohstoffe in den Regionalplan Ostthüringen</p> <p>1. Eine Einstufung der Teillagerstätte Kleinröda-Ost, östlich der bereits im Regionalplan Ostthüringen geführten Vorranggebiete Rohstoffe KIS-2 (Neupoderschau) und KIS-3 (Kleinröda) sowie des Vorbehaltsgebietes Rohstoffe kis-1 (Kleinröda) als Vorbehaltsgebiet Rohstoffe wird erforderlich, da die angrenzende und derzeit im Abbau stehenden Flächen KIS-2 und KIS-3 mittelfristig ausgeküstet sein werden. Damit ist eine raumordnerische Sicherung für die Lagerstättenrandbereiche, zumindest in Teilen dringend erforderlich.</p> <p>2. Der Standort besitzt auf Grund seines geringen planungsrechtlichen Konfliktpotenzials günstige Voraussetzungen für eine nachhaltige Gewinnung. Der Abbau in einer ausschließlich intensiv genutzten Ackerlandschaft ist ökologisch vertretbar und schon die sonstigen natürlichen Potenziale und Ressourcen.</p> <p>3. Aufgrund der morphologischen Position des Abbaus wird das Landschaftsbild in seiner aktiven Phase nicht signifikant beeinträchtigen. Zudem ist das Gebiet durch die bestehenden Abbaue bereits vorbelastet. Die Wiedereingliederung in die Landschaft gestaltet sich problemlos und ggf. werterhöhend, ohne die Ziele der Raumnutzung zu gefährden.</p> <p>4. Die beantragten Flächen sind geologisch gut erkundet.</p> <p>5. Der mineralische Rohstoff hat mit seinen Aufbereitungsprodukten in den vergangenen 40 Jahren seine Tauglichkeit als Betonzuschlagstoff und Industriemineral permanent unter Beweis gestellt. Die Qualität des Nutzgesteins im Antragsfeld entspricht der in den historisch ausgewiesenen Vorranggebieten in Thüringen und Sachsen-Anhalt.</p>	<p>nicht entsprochen</p> <p>Aus Sicht des Plangebers ist eine über die bisher in diesem Teilraum ausgewiesenen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung hinausgehende regionalplanerische Flächensicherung für die Rohstoffwirtschaft nicht angemessen und auch nicht notwendig. Es wird darauf hingewiesen, dass im Verfahren der Änderung des Regionalplanes Ostthüringen bereits eine zusätzliche Ausweisung eines Vorranggebietes Rohstoffgewinnung (nördliche Erweiterung KIS-3) im Lagerstättenbereich erfolgt ist.</p> <p>Das angesprochene geringe planungsrechtliche Konfliktpotenzial wird vom Plangeber anders beurteilt. Aus regionalplanerischer Sicht sind insbesondere Belange der Siedlungsstruktur, der Landwirtschaft und der Freiraumsicherung gebührend in die Abwägung einzustellen. Insbesondere die unmittelbare Nähe zu den Siedlungsbereichen von Neupoderschau, Eugenschacht, Posa und Großröda sowie die mittelbar angrenzenden Bereiche eines Vorranggebietes Freiraumsicherung (u. a. FFH-Gebiet) lassen erhebliche Nutzungskonflikte erwarten. Der benannte Erweiterungsbereich ist im Regionalplan Ostthüringen 2012 sowie im Entwurf Regionalplan Ostthüringen als Vorranggebiet Landwirtschaftliche Bodennutzung ausgewiesen.</p> <p>Unter Berücksichtigung und Bewertung der teilräumlichen Gesamtsituation gewichtet der Plangeber die Belange der Siedlungsstruktur, der Landwirtschaft und der Freiraumsicherung gegenüber der Rohstoffgewinnung höher.</p> <p>Außerdem kann unter Beachtung der gegenwärtigen Abbaustandorte und der geförderten Rohstoffmengen sowie der</p>

Änderung des Regionalplans Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 2. Entwurf des Regionalplans Ostthüringen
(Beteiligungszeitraum 24.07. – 25.09.2023)

Abschnitt 4.5 – Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			<p>6. Die Aufnahme des beantragten Gebietes für den Rohstoffabbau sichert die Kontinuität der Belieferung des Marktes auf mindestens weitere 30 Jahre (Erweiterungen in Sachsen-Anhalt einbezogen).</p> <p>7. Dem im Landesentwicklungsprogramm 2025 formulierten Grundsatz im Umgang mit Lagerstätten mineralischer Rohstoffe wird der hier vorliegende Antrag vollumfänglich gerecht, da der geplante Abbau nicht über eine Neuerschließung, sondern über eine Abbaufortführung aus benachbarten Lagerstättenbereichen heraus erfolgen soll.</p> <p>8. Die antragsgemäße Ausweisung der Rohstofffläche im Regionalplan Ostthüringen gibt dem am Standort bereits traditionellen Kiessandabbau die notwendige Planungssicherheit für notwendige Folge-Investitionen.</p>	damit erreichten Grenze der Raumverträglichkeit des Rohstoffabbaus keine weitere raumordnerisch abschließende Priorisierung des Rohstoffabbaus in diesem Teilraum erfolgen.
73	G 4-20	96-279-017	<p>Der Einreicher stimmt dem Grundsatz zu</p> <p>Die Zielstellung Z 4-4 – <i>richtig</i> G 4-20 - (ausnahmsweise Zulassung von PV-FFA innerhalb von Vorranggebieten Rohstoffgewinnung, wenn hierfür bereits abgebaute Flächen genutzt werden) unterstreicht das gebotene Maß an Flexibilität zu Gunsten erneuerbarer Energien, wenn die Standortbedingungen dies gewährleisten. [Der Einreicher der Stellungnahme] begrüßt diese Haltung der Planungsgemeinschaft und hat diese in der eigenen Konzeption für PV-FFA einfließen lassen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kein Abwägungserfordernis</p>
74	G 4-20	127-349-090	<p>Grundsatz ist zu konkretisieren</p> <p>In Grundsatz „Rekultivierung von Abbauflächen“ und dessen Begründung ist in angemessener Weise darzustellen, dass bei der Nachnutzung der Halden darauf zu achten ist, dass die Minimierung des Haldensickerwasseraufkommens das herausragende öffentliche Interesse und das eigentliche Sanierungsziel darstellt</p>	nicht entsprochen
75	G 4-20	61-398-037	<p>Bei der Nachnutzung der Halden ist darauf zu achten, dass die Minimierung des Haldensickerwasseraufkommens das</p>	Das Anliegen der Minimierung des Haldensickerwasseraufkommens ist ein spezifischer Sachverhalt, der auf der Ebene der Regionalplanung nicht steuerbar ist. Der Plangeber geht davon aus, dass diese Problematik in den entsprechenden nachfolgenden und konkreten fachbezogenen Planungs- und Genehmigungsverfahren berücksichtigt wurde bzw. wird

Änderung des Regionalplans Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 2. Entwurf des Regionalplans Ostthüringen (Beteiligungszeitraum 24.07. – 25.09.2023)

Abschnitt 4.5 – Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			<p>herausragende öffentliche Interesse und das eigentliche Sanierungsziel darstellt</p>	
76	G 4-20	71-330-006	<p>Der Einreicher der STN begrüßt ausdrücklich, dass in G 4-20 als Folgenutzung zuallererst die Schaffung von Arealen für den Schutz und die Entwicklung artenreicher Tier- und Pflanzengesellschaften genannt werden.</p> <p>Die Praxis der letzten 10-15 Jahre hatte uns gezeigt, dass das diesbezügliche Potential z. B. von Kies- und Tontagebauen häufig nicht angemessen genutzt wird. Häufig wird dieser Aspekt bei Aufstellung der Rahmenbetriebspläne unterschätzt (leider auch von UNB und Naturschutzverbänden) und die Bergbauämter zeigen bei der späteren Rekultivierung meist wenig Verständnis für Abweichungen von den dann in der Regel viele Jahre alten Plänen.</p>	<p>Kenntnisnahme Kein Abwägungserfordernis</p>
77	G 4-20	127-349-091	<p>G 4-20 ist um einen Anstrich zu der Möglichkeit zur Errichtung von WEA-Anlagen zu ergänzen.</p> <p>Es wäre darzulegen, dass sich nicht nur die Errichtung von Photovoltaikanlagen auf bergbaulich nicht mehr genutzten Teilflächen aus der Notwendigkeit der Forcierung des Ausbaus der Nutzung alternativer Energien ergibt, sondern auch die Errichtung von Windenergieanlagen in Betracht kommen kann. Ein diesbezüglich eigener Anstrich soll geprüft werden („Möglichkeiten zur Errichtung von Windenergieanlagen sollen genutzt werden“).</p>	<p>nicht entsprochen</p> <p>Raumbedeutsame Windenergieanlagen sind gemäß Z 3-3 des rechtsverbindlichen Sachlichen Teilplanes Windenergie Ostthüringen nur in den dort ausgewiesenen Vorranggebieten Windenergie zulässig, die zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten haben. Wenn auch an anderer Stelle Windenergieanlagen zugelassen werden sollen, steht das dazu im absoluten Widerspruch, was entsprechende Auswirkungen auf die Wirksamkeit von Z 3-3 hat.</p> <p>Eine pauschale Öffnung von Vorranggebieten Rohstoffgewinnung bzw. deren Nachnutzungsoptionen für die Nutzung der Windenergie über ein entsprechendes Ziel oder einen entsprechenden Grundsatz der Raumordnung wurde seitens der obersten und oberen Landesplanungsbehörden im Rahmen des ersten Beteiligungsverfahrens zum Entwurf Regionalplan Ostthüringen bereits abgelehnt.</p>